Amtsblatt

für das

Amt Ruhland

die Stadt Ruhland und die Gemeinden
Grünewald, Guteborn, Hermsdorf, Hohenbocka, Schwarzbach

Verantwortlich für den Textteil: Amt Ruhland • Öffentlichkeitsarbeit
Internet: www.amt-ruhland.de • e-mail: amt@amt-ruhland.de

Jahrgang 31 (2021) | Ruhland, den 16.07.2021 | Ausgabe 02/2021

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

2 - Bereitschaftsdienst des Amtes Ruhland
- Bereitschaftsdienst der Ärzte im Amt Ruhland
- Beratungsangebote des Gesundheitsamtes
- Informationen zur Zahlung von Beiträgen, Steuern, Gebühren und Abgaben

2-3 - Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Erweiterung und Änderung Tagebau Hohenbocka/Guteborn“

3 - Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Ruhland
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Amtes Ruhland für das Haushaltsjahr 2021

4-9 - Bekanntmachung der Satzung des Amtes Ruhland über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in den kommunalen Kindertagesstätten

10-12 - Bekanntmachung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland

12-14 - Bekanntmachung der Kooperationsvereinbarung über die gemeinsame Flächennutzungsplanung gem. § 204 BauGB der Stadt und der Gemeinden des Amtes Ruhland

14 - Bekanntmachung der Sitzungstermine im September 2021
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Ruhland
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Ruhland für das Haushaltsjahr 2021

15-16 - Bekanntmachung der Satzung der Stadt Ruhland über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“

16 - Bekanntmachung der Stadt Ruhland über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplans „Wohnbebauung an der Ringstraße / Bernsdorfer Straße 20A“ in Ruhland gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

17-18 - Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Hohenbocka

18-19 - Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenbocka für das Haushaltsjahr 2021

19-20 - Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Hohenbocka über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“

20 - Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Hermsdorf

20-21 - Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hermsdorf für das Haushaltsjahr 2021

21-22 - Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Hermsdorf über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“

22-23 - Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Schwarzbach

23-24 - Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarzbach für das Haushaltsjahr 2021

weiter auf Seite 2

IMPRESSUM

Das Amtsblatt erscheint 4 Mal jährlich. Es wird kostenlos an alle Haushalte des Amtes Ruhland verteilt.
Auflage: 3.800
Das Amtsblatt für das Amt Ruhland kann beim Amt Ruhland, R.-Breitscheid-Str. 4, 01945 Ruhland gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.

Über dies kann das jeweilige Amtsblatt ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Amtsverwaltung R.-Breitscheid-Str. 4, 01945 Ruhland – Öffentlichkeitsarbeit – Erdgeschoss, gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.
Herausgeber:
Amt Ruhland, R.-Breitscheid-Str. 4, 01945 Ruhland
www.amt-ruhland.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Amtsverwaltung Ruhland, Tel. 035752/370
Satz, Druck und Anzeigenverkauf:
DRUCK + SATZ, GbR Mayer und Lorz, Gewerbestr. 17, 01983 Großräschen, Tel. 035753 17701 u. 17703
Verteilung: LR Medienverlag und Druckerei GmbH
Straße der Jugend 54, 03050 Cottbus
Ansprechpartner: Michael Siering, Telefon: 03573 376430

24-25 - Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Schwarzbach über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“
25 - Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Grünewald
25 - Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Grünewald für das Haushaltsjahr 2021
26 - Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Grünewald über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“
27-28 - Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Guteborn
28 - Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Guteborn für das Haushaltsjahr 2021
29 - Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Guteborn über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“

Nichtamtlicher Teil:

30-32 - Informationen des Amtes, der Kitas, des Bürgermeisters und der Bibliothek
32-34 - Vereinsmitteilungen
34-35 - Kirchliche Nachrichten

Amtliche Bekanntmachungen

Der / die Bereitschaftshabende ist zu erreichen unter der Rufnummer: 0 17 22 11 79 66

Zu benachrichtigende Stellen:

Notruf Polizei	110
Notruf Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Polizeidienststelle Lauchhammer	03574 7650
Polizeidienststelle Senftenberg	03573 880
Leitstelle für den Rettungsdienst, den Brand- und Katastrophenschutz	0355 632-0
WAL Wasserverband Lausitz	03573 8030
envia	035752 360 und 01802 305070
Mitnetz Strom (kostenfrei)	0800 2 30 50 70
SpreeGas Cottbus 24 Std.	0355 25357
Bereitschaft	0355 7822–225
Komm. Wohnungsgesellschaft mbH Senftenberg	03573 77340
Wohnungsverwaltungs-gesellschaft Lindner Ruhland	035752 30304

Bereitschaftsdienste der Ärzte im Amt Ruhland

Der Dienst beginnt an Werktagen um 19.00 Uhr und endet am folgenden Tag früh 7.00 Uhr. Mittwochs und freitags beginnt der Dienst um 13.00 Uhr und endet am folgenden Tag früh 7.00 Uhr. Sonnabend und Sonntag sowie an gesetzlichen Feiertagen beginnt der Dienst früh um 7.00 Uhr und endet am folgenden Tag früh 7.00 Uhr. Der / die Bereitschaftshabende ist zu erreichen unter der Rufnummer: 116 117

Soziales (035752/3741)

Beratungsangebote des Gesundheitsamtes

Außenstelle in Ruhland, Berliner Straße 29, Zollhaus
Suchtberatung (Beratung für Betroffene und Angehörige)
jeden 3. Donnerstag im Monat von 13.00 - 15.00 Uhr
vorherige Terminvereinbarung möglich über:
Herr Piskol Tel. 03573 8704334
Sozialpsychiatrischer Dienst
(Beratung für psychisch Kranke und Angehörige)
jeden 2. Donnerstag im Monat von 15.00 - 17.00 Uhr
Frau List / Diplompädagogin Tel.: 03573 8704337

Kasse (Tel. 035752/3731)

Information zur Zahlung von Beiträgen, Steuern, Gebühren und Abgaben

ACHTUNG! WICHTIGE ZAHLUNGSTERMINE

Nutzungsentgelt für Garage und Garten	
Elternbeiträge für Kindertagesstätten	immer monatlich zum 15.
Grundsteuer und Hundesteuer	01.07.2021
Gewässerunterhaltung	07.07.2021
Gewerbesteuer	15.08.2021
Grundsteuer und Hundesteuer	15.08.2021

unter Angabe des Kassen- bzw. Buchungszeichens.

Sparkasse Niederlausitz: BIC WELADED1OSL
IBAN DE65 1805 5000 3070 1000 14
Deutsche Kreditbank AG:
BIC BYLADEM1001
IBAN DE36 1203 0000 0000 6049 59

Mahngebühren ärgern Sie!? Dann nutzen Sie die Vorteile einer Einzugsermächtigung:
- kein Zahlungstermin wird vergessen,
- Sie erhalten keine Mahnung,
- Säumniszuschläge entstehen nicht,
- Sie ersparen sich den Weg zur Bank.

Sollten Sie kein entsprechendes Formular mit dem Bescheid erhalten haben, finden Sie dieses auch im Internet unter www.amt-ruhland.de unter Formulare - Formulare Finanzen – Lastschrifteinzug - SEPA Mandat.

WICHTIG
Soll die Einzugsermächtigung für den zuletzt ergangenen Bescheid gelten, muss sie spätestens 10 Banktage vor Fälligkeit in der Amtskasse vorliegen.

Hinweis:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

Amt für Bau und Geoinformation (Tel. 035752/3725)

Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Erweiterung und Änderung Tagebau Hohenbocka/Guteborn“ der Firma Quarzwerke GmbH Bekanntmachung des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (Planfeststellungsbehörde) vom 10. Juni 2021, Aktenzeichen: h 78-1.2-1-4, ist der Rahmenbetriebsplan der Quarzwerke GmbH „Erweiterung und Änderung Tagebau

Hohenbocka/Guteborn“ vom Juli 2017 (aktualisiert Mai 2021) gemäß § 52 Absatz 2a des Bundesberggesetzes (BBergG) in Verbindung mit § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) auf der Grundlage des Antrags vom 18. August 2017 festgestellt worden.
Die Zulassung umfasst die Gewinnung von Quarzsanden im Trocken- und Nassschnitt sowie die Wiedernutzbarmachung der durch den Tagebau in Anspruch genommenen Gesamtfläche von ca. 246,6 ha.
Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planfeststellung sind für dieses Vorhaben andere gesonderte behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.
Davon ausgenommen sind die Zulassungen von Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebsplänen sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen (§ 8 ff. WHG).
Der Trägerin des Vorhabens wurden mit Nebenbestimmungen Auflagen erteilt.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:
Gegen den bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, 14469 Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32 eingelegt werden. Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form auf dem unter www.erv.brandenburg.de aufgeführten Kommunikationsweg einzulegen.
Gegen die Kostenlastentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus zu erheben.
Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit

vom 19. Juli 2021 bis einschließlich 02. August 2021

in der Amtsverwaltung Ruhland, R.- Breitscheid-Str. 4, 01945 Ruhland im Foyer der Mitteletage von Montag bis Freitag während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).
Gemäß § 27a VwVfG werden der Planfeststellungsbeschluss sowie die planfestgestellten Unterlagen zusätzlich auf der Internetseite des LBGR veröffentlicht und können unter www.lbgr.brandenburg.de (Hauptmenü ⇨ Genehmigungsverfahren ⇨ Planfeststellungsverfahren) eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Ludwig

Beschlüsse des Amtsausschusses Satzungen des Amtes

Der Amtsausschuss des Amtes Ruhland fasste in seiner Beratung am 04. Mai 2021 folgende Beschlüsse:
Beschluss Nr. 02/VII/05/21
Ermächtigung zur Vergabe von Planungs- und Bauleistungen für den Ergänzungsbu der Oberschule Ruhland
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 02/VII/06/21
Erarbeitung eines Radwegekonzeptes zur Verbesserung des Radwegenetzes im Amt Ruhland
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Der Amtsausschuss des Amtes Ruhland fasste in seiner Beratung am 22. Juni 2021 folgende Beschlüsse:
Beschluss Nr. 02/VII/07/21
Haushaltssatzung des Amtes Ruhland für das Jahr 2021
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.
Beschluss Nr. 02/VII/08/21
Benennung der Gleichstellungsbeauftragten
Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.
Beschluss Nr. 02/VII/09/21
Satzung des Amtes Ruhland über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in den kommunalen Kindertagesstätten (Kita-Gebührensatzung)
Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.
Beschluss Nr. 02/VII/10/21
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland ab 01. 01. 2022
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.
Beschluss Nr. 02/VII/11/21
Abschluss der Kooperationsvereinbarung zur Aufstellung einer gemeinsamen Flächennutzungsplanung gemäß § 204 BauGB für die Stadt und die Gemeinden des Amtes Ruhland
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.
Beschluss Nr. 02/VII/12/21
Verkauf von Teilflächen
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.
Beschluss Nr. 02/VII/13/21
Festlegung der Wahlbezirke zur Durchführung der Bundestagswahl am 26. 09. 2021
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Haushaltssatzung des Amtes Ruhland für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 22.06.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der
   ordentlichen Erträge auf 6.556.800,00 EUR
   ordentlichen Aufwendungen auf 8.175.500,00 EUR
   außerordentlichen Erträge auf 0,00 EUR
   außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 EUR
   festgesetzt.
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der
   Einzahlungen auf 7.409.300,00 EUR
   Auszahlungen auf 8.986.300,00 EUR
   festgesetzt.
   Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:
   Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 6.282.100,00 EUR
   Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 7.621.600,00 EUR
   Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 1.127.200,00 EUR
   Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 1.364.700,00 EUR
   Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 0,00 EUR
   Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 0,00 EUR

Einzahlung aus der Auflösung	
von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

1. Der Hebesatz für die Amtsumlage wird auf 45,00 v.H. festgesetzt.
2. Der Hebesatz der Amtsumlage für Investitionen wird auf 4,00 v. H. festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen sind, werden bei
   a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 EUR
   b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

Aufgestellt: Ruhland, den 01.06.2021

gez. Karin Kreter
Kämmerei

Festgestellt: Ruhland, den 04.06.2021

gez. Christian Konzack
Hauptverwaltungsbeamter

Ruhland, den 23.06.2021

gez. Christian Konzack
Hauptverwaltungsbeamter

Satzung des Amtes Ruhland über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in den kommunalen Kindertagesstätten (Kita-Gebührensatzung)

Auf den nachfolgend genannten Grundlagen hat der Amtsausschuss des Amtes Ruhland in seiner Sitzung am 22. 06. 2021 die folgende Satzung des Amtes Ruhland über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in den kommunalen Kindertagesstätten (Kita-Gebührensatzung) beschlossen.

1. §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S.2)
2. Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz) vom 19. Dezember 2018
3. §§ 90 Abs. 1 und 4, 97a Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163); neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022); zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 04. 05. 2021 (BGBl. I S. 882); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. 06. 2021 (BGBl. I S. 1444)
4. § 2 Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16. August 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 61])
5. § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder-und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, [Nr.18])

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte werden Elternbeiträge gemäß § 17 Absatz 1, 2 und 3 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaGBbg) nach Maßgabe dieser Satzung und der gültigen Gebührentabelle zu dieser Satzung erhoben. Dieser Elternbeitrag bezieht sich auf alle mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes verbundenen Leistungen. Die Elternbeiträge werden als Gebühr erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch Gebührenbescheid.

(2) Kommunale Kindertagesstätten im Sinne dieser Satzung sind die Kinderbetreuungseinrichtungen in Trägerschaft des Amtes Ruhland.

(3) Das Amt Ruhland betreibt die kommunalen Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestattet.

(4) Der Anspruch der Betreuung in einer kommunalen Kindertagesstätte ergibt sich aus § 1 Absatz 2 und 3 KitaGBbg in Verbindung mit § 24 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

(5) Das Amt Ruhland ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu bearbeiten und zu speichern, sofern sie zur Ermittlung und Erhebung des Elternbeitrages nach dieser Satzung erforderlich sind. Dies gilt unter anderem für die Erhebung, Bearbeitung und Speicherung von Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie Anmelde- und Abmeldedaten der Kinder. Entsprechendes gilt für die Daten der Beitragspflichtigen.

(6) Die Gebührensatzung unterscheidet hinsichtlich des Betreuungsumfanges in Regelbetreuungszeiten, verkürzte Betreuungszeiten, verlängerte Betreuungszeiten, Ferienbetreuung und Betreuung von Gastkindern.

(7) Die Elternbeiträge werden differenziert nach folgenden Altersgruppen erhoben:
   a) Krippenalter
      Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
   b) Kindergartenalter
      Kinder vom dritten Lebensjahr bis zur Einschulung
   c) Hortalter
      Kinder ab Grundschuleintritt bis zur Grundschulbeendigung

   Die Betreuung der Kinder kann hierbei sowohl in altershomogenen als auch in altersgemischten Gruppen erfolgen.

(8) Die Inanspruchnahme eines Gastplatzes für Kinder in den kommunalen Kindertagesstätten erfolgt auf Grund des Bestehens einer besonderen Situation (z. B. Kur, Krankheit, Unfall der Erziehungsberechtigen u. a.). Die im

Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Gastplatzes zu regelnden Modalitäten erfolgen in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Amt Ruhland.

(9) Die Gebührenpflicht besteht auch dann fort, wenn die kommunalen Kindertagesstätten zeitweilig während der Ferien, an Schließtagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleiben.

(10) Die Zeiträume der vorübergehenden Schließung der kommunalen Kindertagesstätten während der Schulferien, an Brückentagen usw. werden durch das Amt Ruhland festgelegt.

(11) Feiertage und Schließtage werden nicht auf die Betreuungszeiten der noch verbleibenden Wochentage aufgerechnet. So reduziert sich die auf Grundlage des § 3 Absatz 2 dieser Satzung festgesetzte Wochenbetreuungszeit um den jeweiligen täglichen Betreuungsumfang (z. B. bei 30 Wochenstunden wird die Betreuungszeit um 6 Stunden auf 24 Wochenstunden reduziert).

§ 2 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in einer kommunalen Kindertagesstätte ist die Feststellung des Rechtsanspruches nach § 1 Absatz 4 dieser Satzung. Besteht ein Kernrechtsanspruch zur Betreuung eines Kindes, so wird nach Erfassung der erforderlichen Daten der Betreuungsvertrag und der entsprechende Gebührenbescheid erstellt. Bei einem bedingten Rechtsanspruch wird nach Vorlage entsprechender Nachweise der Erziehungsberechtigten im Amt Ruhland (z. B. Bescheinigung des Arbeitgebers über die Zeitdauer der Beschäftigung, die Zeitdauer des Arbeitsweges usw.) dieser Rechtsanspruch geprüft und der Bedarf des Betreuungsumfanges in einem gesonderten Rechtsanspruchsprüfungsbescheid festgesetzt. Auf dessen Grundlage wird dann der Betreuungsvertrag abgeschlossen und der Gebührenbescheid erstellt.

(2) Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Betreuungsplatzes in einer kommunalen Kindertagesstätte hat durch die Erziehungsberechtigten spätestens einen Monat im Voraus schriftlich, formlos zu erfolgen. Die Entscheidung zum Abschluss eines Betreuungsvertrages erfolgt nach Prüfung des Antrages durch die Amtsverwaltung. Die Nutzung einer kommunalen Kindertagesstätte ist nur mit beidseitig unterzeichnetem Betreuungsvertrag (Amt Ruhland und Erziehungsberechtigte) möglich.

(3) Bei Neuaufnahme eines Kindes ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung auf der Grundlage des § 11 Absatz 2 KitaGBbg in der kommunalen Kindertagesstätte erforderlich, in der die Eignung zum Besuch einer Kindertagesstätte bescheinigt wird und Angaben zum Impfstatus enthalten sind.

(4) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und dienstlichen Telefonnummern der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlichen Erkrankungen des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein.

(5) Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes kann von der Kindertagesstätte eine Arztbescheinigung über die Unbedenklichkeit des Besuches der Kindertagesstätte abgefordert werden. Fehlt das Kind wegen einer ansteckenden Krankheit, so muss vor Wiederaufnahme eine ärztliche Unbedenklichkeits-bescheinigung in der Kindertagesstätte vorgelegt werden. Ferner ist die Kindertagesstätte ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Kindertagesstätte aus anderen Gründen nicht besuchen kann.

(6) Ein Betreuungsanspruch für kranke Kinder besteht nicht. Die Einnahme von Medikamenten erfolgt nur nach Einzelfallentscheidung der Kita-Leitung, in Zweifelsfällen wird der Träger der Einrichtung, hier das Amt Ruhland, hinzugezogen, ggf. auch in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt.
Die Erziehungsberechtigten haben folgende Unterlagen im Vorfeld vorzulegen:
- eine schriftliche Anweisung zur Medikation vom Arzt,
- eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

Sollte eine Medikamentenabgabe in der Kindertagesstätte möglich sein, ist diese nur bei Abgabe der Medikamente in der Originalverpackung mit erkennbarem Verfallsdatum und Beipackzettel zulässig. Voraussetzung ist hierfür, dass ein sicherer Aufbewahrungsort in der Kindertagesstätte vorhanden ist. Die Abgabe von Medikamenten ist von pädagogischen Fachkräften schriftlich zu dokumentieren. Antibiotika werden grundsätzlich nicht verabreicht.

(7) Die Neuaufnahme eines Kindes in einer kommunalen Kindertagesstätte erfolgt in der Regel zum ersten eines Monats unter Berücksichtigung freier Betreuungskapazitäten.
Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann in begründeten Ausnahmefällen nach Einzelfallprüfung eine Aufnahme des Kindes auch innerhalb eines bereits laufenden Monats erfolgen. Die Entscheidung hierfür trifft grundsätzlich die Amtsverwaltung.

(8) Die Erziehungsberechtigen erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Kita-Gebührensatzung des Amtes Ruhland an.

(9) Die Erziehungsberechtigten erkennen die pädagogische Konzeption der jeweiligen Einrichtung in der jeweils aktuellen Fassung an und tragen aktiv zur Umsetzung der dort genannten Grundsätze und Ziele bei. Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der gesetzlichen Mitwirkungsrechte an der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption. Die aktive Teilnahme der Erziehungsberechtigten an Aktivitäten inner- und außerhalb der kommunalen Kindertagesstätte ist im Interesse des Kindes ausdrücklich erwünscht. Insbesondere fallen hierunter die Elternversammlungen und die Entwicklungsgespräche.

(10) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder (Krippe / Kindergarten) in der Kita einer pädagogischen Fachkraft und holen sie dort wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Personals erst mit der Übergabe bzw. mit der Begrüßung. Sie endet mit dem Abholen des Kindes durch die Erziehungsberechtigten oder anderer bevollmächtigter Personen. Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden oder ein Kindergartenkind den Heimweg von der Kita allein antreten, so bedarf dies der schriftlichen Erklärung und Bevollmächtigung durch die Erziehungsberechtigten, bei Hortkindern mindestens der mündlichen Erklärung durch die Erziehungsberechtigten. Die Aufsichtspflicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kita obliegt allein den Erziehungsberechtigten bzw. deren Bevollmächtigten.

§ 3 Betreuungszeiten

(1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem Rechtsanspruch gemäß § 1 Absatz 4 dieser Satzung ergibt. Dieser ermittelte Betreuungsbedarf wird entsprechend im Betreuungsvertrag ausgewiesen und ist Grundlage der tatsächlichen Betreuung in der kommunalen Kindertagesstätte.

(2) Folgende Staffelung der Betreuungszeiten sind für die Gebührenfestsetzung ausschlaggebend:

a) für Kinder bis zur Einschulung (Krippe / Kindergarten):

täglicher Betreuungsumfang	**wöchentlicher Betreuungsumfang**
bis 4 Stunden	bis 20 Stunden
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden
bis 8 Stunden	bis 40 Stunden
über 8 Stunden	über 40 Stunden

b) für Kinder im Grundschulalter (Hort)

täglicher Betreuungsumfang	wöchentlicher Betreuungsumfang
Frühhort	
bis 2 Stunden	bis 10 Stunden
bis 4 Stunden	bis 20 Stunden
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden
über 6 Stunden	über 30 Stunden

(3) Ist ein wöchentlicher Betreuungsumfang für die Kinderbetreuung maßgeblich, so ist ein fester Wochenturnus schriftlich mit der Kita-Leitung zu vereinbaren.

(4) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen in der Regel von den Erziehungsberechtigten schriftlich bis zum 15. des Vormonats bei der Amtsverwaltung in 01945 Ruhland, Rudolf-Breitscheid-Straße 4 beantragt werden. Der geänderte Betreuungsumfang im Rahmen des bedingten Rechtsanspruches wird in einem neuen Rechtsanspruchsprüfungsbescheid festgestellt. Die Änderung wird in der Regel mit Beginn des der Neuregelung nachfolgenden Monats wirksam. Die Gebührenzahlung richtet sich nach § 5 Absatz 7 dieser Satzung. Für Änderungen der Betreuungszeit im Rahmen des Kernrechtsanspruchs wird die neue Betreuungszeit im Gebührenbescheid für den Folgemonat festgesetzt.

(5) Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen (Bringe- und Abholzeiten) werden in Absprache mit der Kita-Leitung schriftlich vereinbart. Sie gelten bis auf Widerruf und können in der Regel erst mit Wirkung ab dem Folgemonat geändert werden. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Schichtwechsel, Krankheitsvertretung usw.) sind die geänderten Zeiten im Rahmen der festgesetzten Wochenbetreuungszeit der Kita-Leitung sofort nach Bekanntwerden mitzuteilen.

(6) Während der Schließtage und Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten kommunalen Kindertagesstätte. Das Amt Ruhland stellt sicher, dass entsprechend des Bedarfes während der zweiwöchigen Sommerferienschließzeit mindestens eine Einrichtung die Kinder mit schriftlich nachgewiesenem Bedarf betreut.
Anträge hierzu sind durch die Erziehungsberechtigten bis zum 31. 03. des jeweiligen Jahres formlos mit den schriftlichen Nachweisen des Arbeitgebers im Amt Ruhland einzureichen. Bei Neuaufnahmen nach diesem Zeitpunkt sind die entsprechenden schriftlichen Nachweise der Arbeitgeber unverzüglich (nach Möglichkeit im Aufnahmemonat) einzureichen. Die Schließzeiten der kommunalen Kindertagesstätten sollen bis spätestens 15. 12. des laufenden Jahres für das Folgejahr den kommunalen Kindertagesstätten bekannt gegeben werden.

§ 4 Gebührenschuldner

(1) Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten. Das sind die gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 6 SGB VIII Personensorgeberechtigten und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorgeberechtigen wahrnimmt.

(2) Gebührenpflichtig und damit Gebührenschuldner sind diejenigen, auf deren Veranlassung das Kind ein Kinderbetreuungsangebot in einer kommunalen Kindertagesstätte in Anspruch nimmt (Eltern, Erziehungsberechtigte und sonstige fürsorgeberechtigte Personen). Erfüllen mehrere Personen nebeneinander diese Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Lebensgemeinschaften (uneheliche bzw. gleichgeschlechtliche) werden als eine Wirtschaftsgemeinschaft behandelt, wenn diese in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind leben. Bei der Höhe der Gebühren wird das Einkommen beider Lebenspartner zu Grunde gelegt, der § 4 Absatz 2 dieser Satzung gilt entsprechend. Das Einkommen eines nicht sorgeberechtigten Elternteils wird mit berücksichtigt, sofern dieses in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind lebt. Als häusliche Gemeinschaft im Sinne dieser Satzung gilt der Ort, an dem sich der betreffende überwiegend aufhält, ohne dass es auf eine melderechtliche Registrierung ankommt.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf des Kalendermonats, für den das Kind fristgemäß abgemeldet worden ist.

(2) Für die Zeit der Eingewöhnungsphase (vor dem vereinbarten Betreuungstermin), bis zehn Wochentage mit einem maximalen Betreuungsumfang von täglich vier Stunden wird keine Gebühr erhoben.

(3) Die zu entrichtende Gebühr für die Inanspruchnahme eines Krippenplatzes wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Dies gilt auch, wenn das Kind vorzeitig in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.

(4) Das Betreuungsverhältnis für Kinder im Kindergarten bedarf beim Erreichen der Schulpflichtigkeit auf Grundlage des § 5 Absatz 9 einer Kündigung durch die Erziehungsberechtigten bzw. ist der Übergang in den Hort schriftlich dem Amt Ruhland bis zum Beginn der Sommerferien mitzuteilen.

(5) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, sofern er nicht nach dieser Satzung gekündigt wird, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe. Besteht die Voraussetzung für einen bedingten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Erziehungsberechtigten hierfür spätestens mit Beginn der Sommerferien in dem jeweiligen Jahr einen entsprechenden Antrag in der Amtsverwaltung zu stellen, das heißt, es ist eine Rechtsanspruchsprüfung vorzunehmen.

(6) Die Entstehung der Gebühr ist unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes in einer kommunalen Kindertagesstätte. Ebenso hindert eine Schließung der Einrichtung nach § 1 Absatz 10 der Kindertagesstättensatzung oder eine Schließung auf Grund von Umständen, die das Amt Ruhland nicht zu vertreten hat, (z. B. Krankheit usw.) die Entstehung der Gebühr nicht.

(7) Wird innerhalb eines Monats eine Erhöhung des Betreuungsbedarfes vor dem 15. des laufenden Monats notwendig (z. B. Arbeitsaufnahme), gilt die Änderung für den betreffenden Monat und die entsprechende Gebühr ist zu entrichten. Tritt diese Notwendigkeit am oder nach dem 15. des laufenden Monats auf, so ist die erhöhte Gebühr ab dem Folgemonat zu zahlen. Eine Verringerung der Betreuungszeit wird zum Folgemonat wirksam und somit auch die Gebührenzahlung.

(8) Bei Abwesenheit des Kindes von mindestens einem Kalendermonat kann in begründeten Fällen (z. B. Krankheit des Kindes, Kuraufenthalt usw.) für den nachgewiesenen Zeitraum, jedoch maximal für drei Monate im Jahr, auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise (ärztliche Atteste usw.) Gebührenfreiheit gewährt werden. Die Entscheidung hierfür trifft die Amtsverwaltung des Amtes Ruhland.

(9) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses hat schriftlich durch die Erziehungsberechtigten zum Ende eines Monats bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu erfolgen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist maßgeblich der Tag des Posteinganges bei der Verwaltung des Amtes Ruhland, Rudolf-Breitscheid-Straße 4, 01495 Ruhland.

(10) Das Amt Ruhland kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der kommunalen Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Gebührenpflichtigen trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachgekommen sind bzw. in Höhe von zwei Monats-

beiträgen im Zahlungsrückstand stehen oder wiederholt bzw. schwerwiegend gegen Vereinbarungen im Betreuungsvertrag oder gegen die Kita-Gebührensatzung verstoßen.

(11) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme des Kindes frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr wird in zwölf gleichen Monatsbeiträgen errechnet, da auf das Jahreseinkommen abgestellt wird; sie ist jeweils am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Gebühren ab dem Aufnahmemonat, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, erhoben.

(2) Die Gebührenfestsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Gebühr gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.

(3) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten und bei einer wesentlichen Veränderung der Einkommensverhältnisse erfolgt eine Neuberechnung der Gebühr. Von einer wesentlichen Veränderung wird ausgegangen, wenn ein sozialer Härtefall vorliegt oder wenn durch das ermittelte Einkommen die Herabsetzung in den Mindestbeitrag erfolgt. Eine Änderung der Betreuungsgebühr erfolgt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung.

(4) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine zu erteilende Einzugsermächtigung.

(5) Für den Monat der Ummeldung von der Kindergartenzeit in die Hortbetreuung wird eine Gebühr für die Betreuungsform erhoben, in der das Kind überwiegend angemeldet war.

(6) Wird der Betreuungsvertrag vom Amt Ruhland nach Maßgabe des § 5 Absatz 10 der Kita-Gebührensatzung außerordentlich fristlos gekündigt, so ist die Gebühr letztmalig für den vollen Monat zu entrichten, in dem die Kündigung erfolgte.

(7) Von den Erziehungsberechtigten nicht bezahlte Elternbeiträge unterliegen nach vorheriger Mahnung der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 7 Gebührenmaßstab

(1) Die Betreuungsgebühren sind entsprechend den Erfordernissen des § 17 Absatz 2 KitaGBbg gestaffelt. Der maßgebliche Gebührensatz ist der der Kita-Gebührensatzung anliegenden Gebührentabelle (siehe Anlage) zur Staffelung der monatlichen Betreuungsgebühren für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätten des Amtes Ruhland, welche Bestandteil dieser Gebührensatzung ist, zu entnehmen.

(2) Diese Gebührentabelle (siehe Anlage) weist die Grundbeträge nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder aus. Die Staffelung ist dergestalt erfolgt, dass für jedes weitere unterhaltsberechtigte Kind die Grundgebühr um jeweils 10 v. H. gekürzt wird.

(3) Bemessungsgrundlage für die zu erhebenden Gebühren nach § 1 Absatz 1 dieser Gebührensatzung sind:
   1. das Elterneinkommen (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner laut § 4 dieser Satzung),
   2. die Betreuungsform (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort),
   3. die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes,
   4. dem vereinbarten Betreuungsumfang, gemessen an der täglichen bzw. wöchentlichen Betreuungszeit.

(4) Die Höhe der monatlich zu entrichtenden Gebühr erfolgt in Abhängigkeit von dem monatlichen Einkommen der Erziehungsberechtigten. Das monatliche Einkommen bildet hierbei der zwölfte Teil des nach § 8 dieser Satzung ermittelten Jahreseinkommens des laufenden Jahres.

(5) Insoweit vertraglich die Regelbetreuungszeit vereinbart ist, werden 100 v. H. der in der Gebührentabelle ausgewiesenen Gebühren in Ansatz gebracht. Eine Regelbetreuungszeit wird dann in Anspruch genommen, wenn für Krippen- und Kindergartenkinder eine tägliche Betreuungszeit von 6 Stunden (30 Wochenstunden) und für Hortkinder eine Betreuungszeit von täglich 4 Stunden (20 Wochenstunden) vereinbart worden ist.

(6) Insoweit vertraglich eine verkürzte Betreuungszeit vereinbart ist, werden 80 v. H. der in der Gebührentabelle ausgewiesenen jeweiligen Gebühr in Ansatz gebracht. Eine verkürzte Betreuungszeit wird dann in Anspruch genommen, wenn die Krippen- und Kindergartenkinder eine tägliche Betreuungszeit von bis zu 4 Stunden (bis zu 20 Wochenstunden) und Kinder, die den Frühhort besuchen, eine Betreuungszeit von täglich bis zu 2 Stunden (bis zu 10 Wochenstunden) vereinbart worden ist.

(7) Insoweit vertraglich eine verlängerte Betreuungszeit vereinbart ist, beträgt die zu entrichtende Gebühr 120 v. H. Eine verlängerte Betreuungszeit wird dann in Anspruch genommen, wenn für Krippen- und Kindergartenkinder eine tägliche Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden (31 bis 40 Wochenstunden) und Hortkinder eine tägliche Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden (21 bis 30 Wochenstunden) vereinbart worden ist.

(8) Insoweit vertraglich ein über die verlängerte Betreuungszeit hinausgehender Betreuungsumfang vereinbart ist, werden als Gebühr 140 v. H. zum Ansatz gebracht. Ein über die verlängerte Betreuungszeit hinausgehender Betreuungsumfang wird dann in Anspruch genommen, wenn für Krippen- und Kindergartenkinder eine tägliche Betreuungszeit von über 8 Stunden (mehr als 40 Wochenstunden) und für Hortkinder eine tägliche Betreuungszeit von über 6 Stunden (mehr als 30 Wochenstunden) vereinbart worden ist.

(9) Die Erziehungsberechtigten haben bei Abschluss des Betreuungsvertrages die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Familie anzugeben. Erfolgt die Mitteilung durch die Gebührenpflichtigen erst zu einem späteren Zeitpunkt oder erhöht sich die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in Folge der Geburt eines weiteren Kindes, so wird die Ermäßigung auf die zu entrichtende Gebühr ab dem Monat der Bekanntgabe gewährt, in dem die Änderungsmitteilung erfolgt.
   Ohne weitere Nachprüfung werden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als unterhaltsberechtigt berücksichtigt. Hat das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, haben die Gebührenpflichtigen nachzuweisen, dass das Kind weiterhin unterhaltsberechtigt ist. Für den Fall, dass dieser Nachweis nicht erbracht wird, findet das Kind keine Berücksichtigung bei der Bemessung der zu zahlenden Gebühr.

(10) Wird in den Sommerferien auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine verlängerte Betreuungszeit erbracht, so wird in Abhängigkeit des vereinbarten verlängerten Betreuungsumfanges eine erhöhte Gebühr nach § 7 Absatz 5, 7 und 8 als volle Monatsgebühr erhoben. Für den Fall, dass die verlängerte Betreuung monatsübergreifend erfolgt, wird die volle Gebühr für den Monat mit den meisten Betreuungstagen berechnet.
   Die Beantragung hat auf Grundlage des § 3 Absatz 6 dieser Satzung zu erfolgen.

(11) An weiteren Schulferien wie Winterferien, Osterferien, Herbstferien und Weihnachtsferien ist für Kinder mit nachgewiesenem Anspruch auf längere Betreuungszeiten gemäß § 1 Absatz 3 KitaGBbg eine Ganztagsbetreuung möglich.
   Die Beantragung des erhöhten Betreuungsumfanges hat durch die Erziehungsberechtigten schriftlich vier Wochen vor Ferienbeginn in der Amtsverwaltung des Amtes Ruhland, Rudolf-Breitscheid-Straße 4, 01945 Ruhland zu erfolgen. Nicht fristgerecht eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt, die Entscheidung hierfür trifft immer nach Einzelfallprüfung das Amt Ruhland.

Werden in den kommunalen Kindertagesstätten in den weiteren Schulferien (Winter-, Oster-, Herbst- und Weihnachtsferien) Betreuungszeiten über die im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeiten in Anspruch genommen, sind je zusätzlich angefangene Stunde 3,00 € zu entrichten. Dieser Betrag wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt und ist auf das angegebene Konto des Amtes Ruhland unter Angabe der PK des betreffenden Kindes zu überweisen.

(12) Während der unterrichtsfreien Tage / variablen Ferientage hat eine eventuelle Verlängerung der Betreuungszeit keine Auswirkungen auf die Höhe der für diesen Monat zu entrichtenden Betreuungsgebühr. Die Verlängerung der Betreuungszeit ist einen Monat vorher in der Kita anzuzeigen.

(13) Die zeitweilige Betreuung eines Gastkindes, welche auf Grundlage des § 1 Absatz 8 dieser Satzung nach Einzelfallprüfung für maximal zwei Monate möglich ist, wird abweichend von den Regelungen im § 7 Absatz 5 bis 8 eine von den Einkommensverhältnissen der Erziehungsberechtigten unabhängige Gebühr in Höhe von 10,00 € pro Betreuungstag in der gesondert abzuschließenden Vereinbarung festgesetzt und erhoben.

(14) Die Betreuung von Kindern in einer kommunalen Kindertagesstätte beinhaltet bis zur Einschulung eine Verpflegung, die aus Frühstück, Vesper und Getränken besteht, entsprechend der jeweiligen Betreuungszeiten. Im Hort ist die Bereitstellung von Vesper und Getränken sichergestellt, während der Ferienzeiten wird zusätzlich die Frühstücksmahlzeit angeboten. Die Verpflegungskosten werden durch die Elternbeiträge abgegolten.

§ 8 Einkommen

(1) Das Einkommen im Sinne dieser Gebührensatzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen zum aktuellen Zeitpunkt wiederspiegeln. Als Nachweis der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gelten z. B. Lohn- und Gehalts- oder Besoldungsmitteilungen der Arbeitgeber oder Dienstherren.
Zur Feststellung der momentanen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen kann mindestens einmal jährlich eine Einkommensüberprüfung stattfinden.
Bei Selbständigen wird der Einkommenssteuerbescheid zur Berechnung herangezogen. Liegt diesen der maßgebliche Steuerbescheid noch nicht vor, sind diese zur Erteilung der Selbstauskunft, die durch den Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer bestätigt wurde, verpflichtet. Das entsprechende Formular ist in der Kita bzw. im Amt Ruhland erhältlich.

(2) Maßgeblich für die Ermittlung der Berechnungsbasis der Gebührenpflichtigen ist das Einkommen des laufenden Kalenderjahres (01. 01. bis 31. 12.), wie es sich aus dem gemäß § 10 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen ergibt.
Liegen entsprechende Einkommensnachweise zum Zeitpunkt der Aufforderung noch nicht vor, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. In diesem Fall erfolgt eine vorläufige Gebührenberechnung. Diese vorläufige Gebührenberechnung wird nach Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens korrigiert.

(3) Eine Überprüfung des laufenden Jahrseinkommens erfolgt grundsätzlich im Folgejahr für alle Kinder, welche die kommunale Kita länger als drei Monate im Kalenderjahr besucht haben.
Im Ergebnis der Überprüfung wird die zu entrichtende Gebühr in einem Gebührenbescheid festgesetzt, und eventuelle Überzahlungen werden zurückerstattet.
Bei Nachzahlungen wird zur Begleichung der Schuld eine Monatsfrist eingeräumt. In besonderen Härtefällen haben die Gebührenschuldner die Möglichkeit, eine Ratenzahlung im Amt Ruhland zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung besteht nicht.

(4) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte. Dazu gehören insbesondere:
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen),
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit aller Firmen und bei Firmenbeteiligungen,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

(5) Zur Wahrung der Gleichbehandlung aller Gebührenpflichtigen werden steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen und zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte öffentliche Leistungen den Einkünften hinzugerechnet. Zu diesen Einkünften zählen alle Einnahmen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, wie z. B.:
- Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslogengeld II, Insolvenzgeld,
- Wohngeld oder Lastenausgleich,
- Renten,
- Unterhaltsleistungen für die Gebührenpflichtigen und deren Kinder,
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Überbrückungsgeld
- Leistungen nach dem Beamtenbesoldungsgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen.

Das Erziehungsgeld / Elterngeld gehört zu dem positiven Einkommen, soweit es einen Freibetrag in Höhe von 300,00 EUR überschreitet.

Nicht zum Einkommen gehören:
- Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG) in Höhe bis zu 300,00 EUR/Monat,
- Kindergeld gemäß Bundeskindergeldgesetz (BKGG)
- Leistungen nach dem SGB XI (Pflegegeld),
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsfördergesetz (BAföG) und die Bundesausbildungsbeihilfe (BAB) nach SGB III, soweit diese als Darlehen gezahlt werden.

(6) Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt der Gebührenpflichtigen zählende Personen werden vom Einkommen abgesetzt.

(7) Ein Ausgleich von positiven Einkünften und Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenlebenden Partners ist nicht zulässig.

(8) Bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit wird von dem erzielten Bruttoarbeitslohn gemäß Punkt 3 des Ausdruckes der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung pro EUR für Werbungskosten sowie die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (private Sozialversicherungen werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der Basisversorgung / gesetzlichen Versicherung) und der Solidaritätszuschlag abgesetzt.

(9) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit und Gewerbebetrieb wird der erzielte Gewinn laut Gewinn- und Verlustrechnung zu Grunde gelegt. Alle auf steuerlichen Sondervorschriften beruhende Gewinnzu- bzw. –abrechnungen finden Berücksichtigung, insbesondere

zuzüglich (sofern im Gewinn enthalten)
Rücklagenbildung § 7g Absatz 3 EStG
Sonderabschreibungen nach steuerlichen Sondervorschriften (insbesondere § 7 g Absatz 1 EStG)
Zinsen gemäß § 7g Absatz 5 EStG

(sofern nicht im Gewinn enthalten)
Investitionszulagen
Investitionszuschüsse
weitere steuerfreie Einnahmen

abzüglich
(sofern im Gewinn enthalten)
Rücklagenauflösung § 7g Absatz 5 EStG
abzüglich der Vorsorgeaufwendungen (Krankenversicherung bis zur Höhe der Basisversorgung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung)
abzüglich Solidaritätszuschlag.
Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung werden die nachgewiesenen Werbungskosten abgezogen.

(10) Bei Alleinerziehenden und nachweislich getrennt lebenden Elternpaaren bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils unberücksichtigt, jedoch wird in diesem Fall der nachgewiesene Unterhalt dem Einkommen hinzugerechnet. Erfolgt kein konkreter Nachweis des zu entrichtenden Unterhalts, so wird vom ausgewiesenen Regelunterhalt der Düsseldorfer Tabelle ausgegangen. Diese Regelung gilt auch für Lebensgemeinschaften laut § 4 Absatz 3 dieser Satzung.

§ 9 Gebührenermäßigung / Gebührenübernahme

(1) Für Pflege- und Heimkinder gemäß §§ 33, 34 SGB VIII wird unabhängig vom Einkommen der Pflegeeltern eine monatliche Gebühr erhoben, welche 50 % vom jeweiligen Höchstsatz beträgt, abgerundet auf volle EUR.
(2) Für die Kinder aus Pflegefamilien und Heimen übernimmt gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 KitaGBbg der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die zu entrichtende Gebühr.
(3) Die zu entrichtenden Elternbeiträge können gemäß § 90 Absatz 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen bzw. vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder den Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten ist. Der Antrag ist beim Jugendamt des Landkreises zu stellen.

§ 10 Auskunftspflichten

(1) Die Erziehungsberechtigen haben bei der Anmeldung jedes Kindes und danach mindestens bei der jährlichen Einkommensüberprüfung nach Aufforderung bzw. bis zum 31. 05. des Folgejahres schriftlich das für die Gebührenerhebung maßgebliche Einkommen im Sinne dieser Gebührensatzung anzugeben und nachzuweisen.

Geeignete Unterlagen zum Nachweis des Einkommens sind u. a.:
- Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung,
- Bescheid zum Arbeitslosengeld,
- Bescheid zum ALG II (Jahresgesamtaufstellung),
- Bescheid zum Wohngeld,
- Gewinn- und Verlustrechnung / Formular laut § 8 Absatz 9 dieser Satzung.

Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift zu bestätigen.

Werden nach Aufforderung entsprechende Einkommensnachweise nicht oder nicht vollständig vorgelegt, so wird aus der anliegenden Gebührentabelle die für die jeweilige Betreuungsform ausgewiesene Höchstgebühr festgesetzt. Die Erziehungsberechtigten sind generell zur Mitwirkung verpflichtet.

(2) Das Amt Ruhland ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hierbei eine Abweichung von dem bislang zu Grunde gelegten Einkommen ergibt, ist das Amt Ruhland den Gebührenschuldnern gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt. Dieses Recht gilt auch rückwirkend.
(3) Die Erziehungsberechtigten haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären Situation, die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, dem Amt Ruhland unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist das Amt auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge neu festzusetzen.
(4) Dem Amt Ruhland ist unverzüglich durch die Erziehungsberechtigten mitzuteilen, wenn sie einen anderen Wohnsitz nehmen.

§11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenpflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zum Sachverhalt macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Gebühren betreffen.
(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.
(3) Für die Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist zuständige Verwaltungsbehörde gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BbgKVerf der Hauptverwaltungsbeamte des Amtes Ruhland. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 02. 1987 (BGBl. I Seite 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.03.2021 (BGBl. I S. 448) mit Wirkung vom 02. 04. 2021 findet entsprechende Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 08. 2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Ruhland über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in den kommunalen Kindertagesstätten (Kita-Gebührensatzung) vom 25. 11. 2014, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Kita-Gebührensatzung vom 01. 12. 2020 außer Kraft.

Ausgefertigt: Ruhland, den 24. 06. 2021

gez. Christian Konzack
Hauptverwaltungsbeamter

Die Gebührenstaffelung sehen Sie auf Seite 10.

Gebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen ab dem 01.08.2021 gemäß Satzung des Amtes Ruhland

Familie / Zahlungspflichtige(r) mit einem Kind

Betreuungsumfänge	Krippe bis 6 h		Krippe bis 8 h		Krippe über 8 h		Kita bis 6 h		Kita bis 8 h		Kita über 8 h		Hort bis 4 h		Hort bis 6 h		Hort über 6 h	
Mtl. Nettoeinkommen [€] 0,00 bis 1.666,67	Gebühr 0 €	% entf.	Gebühr 0 €	% entf.	Gebühr 0 €	% entf.	Gebühr 0 €	% entf.	Gebühr 0 €	% entf.	Gebühr 0 €	% entf.	Gebühr 0 €	% entf.	Gebühr 0 €	% entf.	Gebühr 0 €	% entf.
Mtl. Einkommen nach § 8 [€]	Gebühr	%	Gebühr	%	Gebühr	%	Gebühr	%	Gebühr	%	Gebühr	%	Gebühr	%	Gebühr	%	Gebühr	%
1.666,68 bis 1.700,00	15 €	100	18 €	120	21 €	140	15 €	100	18 €	120	21 €	140	15 €	100	18 €	120	21 €	140
1.700,01 bis 1.900,00	29 €	100	34 €	120	40 €	140	23 €	100	27 €	120	32 €	140	18 €	100	21 €	120	25 €	140
1.900,01 bis 2.100,00	44 €	100	52 €	120	61 €	140	35 €	100	42 €	120	49 €	140	28 €	100	33 €	120	39 €	140
2.100,01 bis 2.300,00	58 €	100	69 €	120	81 €	140	46 €	100	55 €	120	64 €	140	37 €	100	44 €	120	51 €	140
2.300,01 bis 2.500,00	73 €	100	87 €	120	102 €	140	58 €	100	69 €	120	81 €	140	46 €	100	55 €	120	64 €	140
2.500,01 bis 2.700,00	87 €	100	104 €	120	121 €	140	69 €	100	82 €	120	96 €	140	55 €	100	66 €	120	77 €	140
2.700,01 bis 2.900,00	102 €	100	122 €	120	142 €	140	81 €	100	97 €	120	113 €	140	64 €	100	76 €	120	89 €	140
2.900,01 bis 3.100,00	116 €	100	139 €	120	162 €	140	92 €	100	110 €	120	128 €	140	73 €	100	87 €	120	102 €	140
3.100,01 bis 3.300,00	131 €	100	157 €	120	183 €	140	104 €	100	124 €	120	145 €	140	83 €	100	99 €	120	116 €	140
3.300,01 bis 3.500,00	145 €	100	174 €	120	203 €	140	115 €	100	138 €	120	161 €	140	92 €	100	110 €	120	128 €	140
3.500,01 bis 3.700,00	160 €	100	192 €	120	224 €	140	127 €	100	152 €	120	177 €	140	101 €	100	121 €	120	141 €	140
3.700,01 bis 3.900,00	174 €	100	208 €	120	243 €	140	138 €	100	165 €	120	193 €	140	110 €	100	132 €	120	154 €	140
3.900,01 bis 4.100,00	189 €	100	226 €	120	264 €	140	150 €	100	180 €	120	210 €	140	119 €	100	142 €	120	166 €	140
4.100,01 bis 4.300,00	203 €	100	243 €	120	284 €	140	161 €	100	193 €	120	225 €	140	128 €	100	153 €	120	179 €	140
über 4.300,00	217 €	100	260 €	120	303 €	140	172 €	100	206 €	120	240 €	140	137 €	100	164 €	120	191 €	140
Pflegekinder	108 €	100	129 €	120	151 €	140	86 €	100	103 €	120	120 €	140	68 €	100	81 €	120	95 €	140

Anmerkung: Rundung(en) in den Spalten "Gebühr" für "Krippe bis 8 h", "Krippe über 8 h", "Kita bis 8 h", "Kita über 8 h", "Hort bis 6 h" und "Hort über 6 h" erfolgten nicht mathematisch.
Es wurde stets zu Gunsten des Zahlungspflichtigen auf volle EURO-Beträge abgerundet.

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland

Aufgrund der §§ 3 und 28 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. 12. 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. 12. 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S. 2) und des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. 05. 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 9], S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. 06. 2019 (GVBl.I/19 [Nr. 43], S.25) hat der Amtsausschuss des Amtes Ruhland in seiner Sitzung am 22. 06. 2021 folgende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Das Amt Ruhland unterhält als Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr, die Freiwillige Feuerwehr Amt Ruhland.
(2) Dienstvorgesetzter der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland ist der Amtsdirektor.
(3) Die Wehrführung, ihre Stellvertretung und weitere zu besetzende Leitungsfunktionen werden nach Anhörung der Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland und im Benehmen mit dem Kreisbrandmeister vom Aufgabenträger für die Dauer von sechs Jahren bestellt.
(4) Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland führen die Bezeichnung Amtswehrführer bzw. Amtswehrführerin.
(5) In den amtsangehörigen Gemeinden, in Orts- und Gemeindeteilen, wird die Führung der örtlichen Feuerwehreinheit (Ortswehrführung) sowie die Stellvertretung und die weiteren zu besetzenden Leitungsfunktionen nach Anhörung der örtlichen Feuerwehreinheit vom Aufgabenträger bestellt.
(6) Führer der örtlichen Feuerwehreinheit (Ortswehr) führen die Bezeichnung Ortswehrführer bzw. Ortswehrführerin.
(7) Die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Ruhland besteht aus den Ortswehren Ruhland, Arnsdorf, Hermsdorf-Lipsa, Jannowitz, Schwarzbach, Biehlen, Guteborn, Grünewald-Sella und Hohenbocka.

Die Ortswehren sind in Schwerpunktfeuerwehren und Unterstützungsfeuerwehren eingeteilt. Zu den Schwerpunktfeuerwehren zählen die Ortswehren Ruhland und Hohenbocka. Als Unterstützungsfeuerwehren gelten die Ortswehren Schwarzbach, Biehlen, Arnsdorf, Jannowitz, Hermsdorf-Lipsa, Grünewald-Sella und Guteborn.

Die Leistungen der ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland sind grundsätzlich unentgeltlich. Der Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfällen regelt sich nach § 27 Abs. 2 BbgBKG. Aufwandsentschädigungen werden im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§ 2 Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland sind freiwillig und ehrenamtlich in den nachfolgend aufgeführten Dienstabteilungen der Ortswehren tätig:
   1. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr im ehrenamtlichen Einsatzdienst
   2. Jugendfeuerwehr
   3. Alters- und Ehrenabteilung
(2) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben an Einsätzen, Übungen, sonstigen Ausbildungsveranstaltungen, Lehrgängen sowie weiteren Dienstveranstaltungen teilzunehmen und den dort ergangenen Weisungen nachzukommen.
   Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sollen nicht gleichzeitig aktives Mitglied anderer Organisationen oder Einrichtungen sein, die neben der Feuerwehr eingesetzt werden können.
   Die Mitglieder der Amtswehrführung sollen keine weiteren Funktionen in der Ortswehr innehaben.

(3) Der ehrenamtliche Einsatzdienst in der Freiwilligen Feuerwehr beginnt,
   1. frühestens mit dem vollendeten 16. Lebensjahr und
   2. endet spätestens mit dem vollendeten 67. Lebensjahr

(4) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr scheiden aus dem ehrenamtlichen Einsatzdienst aus:
   1. mit Vollendung des 67. Lebensjahres oder
   2. wenn sie aus gesundheitlichen Gründen den dienstlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen sind.

(5) Mit dem Ausscheiden aus dem ehrenamtlichen Einsatzdienst treten die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in die Alters- und Ehrenabteilung der jeweiligen Ortswehr ein.
Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr im ehrenamtlichen Einsatzdienst können auf eigenen Wunsch vor Ablauf des 67. Lebensjahres in die Alters- und Ehrenabteilung überstellt werden, wenn gesundheitliche Gründe dies erfordern und mindestens 25 Jahre ehrenamtlicher Einsatzdienst geleistet wurde.
Über Ausnahmen entscheidet der Aufgabenträger auf Antrag und Anhörung der Wehrführung.

(6) In die Jugendfeuerwehr können Bewerber aufgenommen werden, wenn sie das 6. Lebensjahr vollendet haben. Angehörige der Jugendfeuerwehr ab vollendetem 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 10. Lebensjahr sind in die Jugendfeuerwehrdiensttätigkeit so zu integrieren, dass bei ihnen durch die Diensttätigkeit in der Jugendfeuerwehr keine negative Beeinflussung der körperlichen Entwicklung eintreten kann.
Angehörige der Jugendfeuerwehr ab dem vollendeten 16. Lebensjahr dürfen an Einsätzen nur außerhalb des Gefahrenbereiches und an dem für sie angesetzten Übungs- und Ausbildungsdienst teilnehmen.
Angehörige der Jugendfeuerwehr können, wenn sie die dazu erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen erfüllen, bereits ab dem vollendeten 16. Lebensjahr in den ehrenamtlichen Einsatzdienst übernommen werden.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland mit Leitungs- oder Sonderfunktion haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung wie folgt:

1. Amtswehrführer	1.500,00 EUR/Jahr
2. Stellv. Amtswehrführer	700,00 EUR/Jahr
3. Amtsjugendfeuerwehrwart	700,00 EUR/Jahr
4. Stellv. Amtsjugendfeuerwehrwart	300,00 EUR/Jahr
5. Leiter Information und Kommunikation	500,00 EUR/Jahr
6. Stellv. Leiter Information und Kommunikation	250,00 EUR/Jahr
7. Leiter Atemschutz	300,00 EUR/Jahr
8. Gerätewart JF-BA-Kammer (Bekleidung/Ausrüstung)	200,00 EUR/Jahr
9. Ortswehrführer (OwF) einer Schwerpunktwehr / Unterstützungswehr	
- Schwerpunktwehr Ruhland	700,00 EUR/Jahr
- Schwerpunktwehr Hohenbocka	500,00 EUR/Jahr
- Unterstützungswehr	400,00 EUR/Jahr
10. stellv. OwF einer Schwerpunktwehr / Unterstützungswehr	
- Schwerpunktwehr Ruhland	350,00 EUR/Jahr
- Schwerpunktwehr Hohenbocka	250,00 EUR/Jahr
- Unterstützungswehr	200,00 EUR/Jahr
11. Ortsjugendfeuerwehrwart	
- bis 10 Mitglieder	200,00 EUR/Jahr
- 11 – 20 Mitglieder	250,00 EUR/Jahr
- ab 21 Mitglieder	300,00 EUR/Jahr
12. Stellv. Ortsjugendfeuerwehrwart	
- bis 10 Mitglieder	100,00 EUR/Jahr
- 11 – 20 Mitglieder	30,00 EUR/Jahr
- ab 21 Mitglieder	150,00 EUR/Jahr
13. zusätzliche Betreuer Jugendfeuerwehr (erst ab 7 Mitglieder)	100,00 EUR/Jahr
14. Gerätewart	
- Schwerpunktwehr	200,00 EUR/Jahr
- Unterstützungswehr	150,00 EUR/Jahr
15. KFZ-Technikwart	
- Schwerpunktwehr Ruhland	200,00 EUR/Jahr
- Schwerpunktwehr Hohenbocka	150,00 EUR/Jahr
- Unterstützungswehr	100,00 EUR/Jahr
16. Stellv. KFZ-Technikwart (Ortswehren mit mind. 2 Fahrzeugen am Standort)	
- Ruhland	150,00 EUR/Jahr
- Hohenbocka	100,00 EUR/Jahr
- Grünewald-Sella und Guteborn	60,00 EUR/Jahr

(2) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland im aktiven Einsatzdienst haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung wie folgt:
   1. Angehörige im ehrenamtlichen aktiven Einsatzdienst 70,00 EUR/Jahr
   2. Atemschutzgeräteträger erhalten, sofern sie mindestens 6 Monate des vorangegangenen Betrachtungszeitraumes nach § 4 (3) dieser Satzung als tauglich eingestuft wurden, zusätzlich 70,00 EUR/Jahr
   3. für die Teilnahme an einem Einsatz, insofern der Einsatz nicht vor Erreichen des Einsatzortes abgebrochen wird 5,00 EUR/Einsatz
   Die Regelung zu 3. gilt für jeden Kameraden individuell ab dem 1. Einsatz im jeweils laufenden Kalenderjahr.

(3) Der jeweiligen Ortswehr wird für jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung sowie jedes inaktive Mitglied im Einsatzdienst ein jährlicher Pauschalbetrag in Höhe von 10,00 EUR in der Form eines frei verfügbaren und beim Träger des Brandschutzes abrufbaren Budgets zur Verfügung gestellt.
Als inaktiv gilt jedes Mitglied der Einsatzabteilung, welches nicht mindestens 40 Stunden (davon mindestens 20 Stunden der Kategorie A) entsprechend der Anlage 1 an Diensten der jeweiligen Ortswehr im Betrachtungszeitraum nach § 4 (3) dieser Satzung teilgenommen hat.

§ 4 Voraussetzung zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung

(1) Ein Anspruch auf Auszahlung der funktionsbezogenen Beträge besteht nur bei der Erfüllung der ehrenamtlich übernommenen Aufgaben, die sich aus dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz ergeben.
Bewertungskriterien sind insbesondere:
- Gewährleistung der ständigen Einsatzbereitschaft der Ortswehr
- nachweisliche Durchführung zu Arbeitsschutzschulungen und Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften
- Regelmäßige Teilnahme an Sitzungen der Wehrführung
- Förderung des Kameradschaftslebens
- Mitwirkung bei der Erstellung von örtlichen Alarm- und Feuerplänen sowie der Kontrolle der Löschwassereinrichtungen

(2) Grundlage für die Zahlung der Aufwandsentschädigung sind die Daten aus dem MP-Feuer. Bis zum 31. 12. des jeweiligen Kalenderjahres sind alle notwendigen Daten der Mitglieder der einzelnen Abteilungen der jeweiligen Ortswehr sowie Ein- und Austritte aus der Ortswehr durch die in der Ortswehr dafür Verantwortlichen einzupflegen.
Eine detaillierte Auflistung der vergebenen Leitungs- und Sonderfunktionen ist dem Träger des Brandschutzes bis zum 31. 03. des jeweiligen Jahres vorzulegen.

Bei unterjährigen Ein- und Austritten sowie Änderungen der Mitgliederzahlen (wichtig z. B. bei der Besetzung der Betreuer Jugendfeuerwehr) erfolgt eine Zwölftelung der Aufwandsentschädigung entsprechend der Dauer der Mitgliedschaft bzw. der Ausübung der jeweiligen Funktion im Betrachtungszeitraum.

(3) Als Stichtag für die Betrachtung der Gruppenzugehörigkeit, der Anzahl der geleisteten Dienstzeiten und der Tauglichkeit der Atemschutzgeräteträger gilt der 31. 12. eines jeden Kalenderjahres.
Als Betrachtungszeitraum gilt der 01. 01. bis 31. 12. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 5 Zahlungsweise

(1) Die Aufwandsentschädigung nach § 3 (1) und (2) wird auf Grundlage der Daten aus dem MP Feuer auf das Konto des jeweiligen Kameraden überwiesen.
Die Zahlung erfolgt im darauffolgenden Februar für das vergangene Kalenderjahr.

(2) Der Betrag nach § 3 (3) wird nach der Einreichung von Belegen überwiesen.

§ 6 Wegfall der Aufwandsentschädigung

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 3 (1) und (2) entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnehmen kann. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(2) Auf Vorschlag des Amtswehrführers kann den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigen Gründen (z. B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

§ 7 Umfang der Aufwandsentschädigung

(1) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Pflege und Reinigung der Dienstbekleidung, Telefon- und Portogebühren) abgegolten.

(2) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden
(z. B. Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt) die Kosten erstattet werden.

(3) Für die am Einsatz beteiligten Kameraden kann nach Entscheidung des Einsatzleiters bei längeren Einsätzen (ca. ab 4 Stunden) ein Imbiss gereicht werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. 01. 2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland“ vom 25. 11. 2006, zuletzt geändert durch die 2. Änderung zur Satzung vom 27. 06. 2018, außer Kraft.

Ruhland, den 23. 06. 2021

gez.Christian Konzack
Hauptverwaltungsbeamter

Amt Ruhland -Der Amtsdirektor-
handelnd für die Stadt und die Gemeinden des Amtes Ruhland

Kooperationsvereinbarung
Aktenzeichen: KoopV-GFNP-2021
über
die Gemeinsame Flächennutzungsplanung
gem. § 204 BauGB
der Stadt und der Gemeinden des Amtes Ruhland

Zwischen dem **Amt Ruhland**
vertreten durch den Amtsdirektor Herrn Christian Konzack
Rudolf-Breitscheid-Straße 4
01945 Ruhland

und der **Stadt Ruhland**
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister
Herrn Thomas Höntsch
Rudolf-Breitscheid-Straße 4
01945 Ruhland

Gemeinde Hermsdorf
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister
Herrn Klaus-Peter Müller
Rudolf-Breitscheid-Straße 4
01945 Ruhland

Gemeinde Schwarzbach
vertreten durch die ehrenamtliche Bürgermeisterin
Frau Maria Pfiszterer
Rudolf-Breitscheid-Straße 4
01945 Ruhland

Gemeinde Guteborn
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister
Herrn Ralf Pavlik
Rudolf-Breitscheid-Straße 4
01945 Ruhland

Gemeinde Grünewald
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister
Herrn Marcus Scholze
Rudolf-Breitscheid-Straße 4
01945 Ruhland

Gemeinde Hohenbocka
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister
Herrn Roland Schmidt
Rudolf-Breitscheid-Straße 4
01945 Ruhland

- nachfolgend einzeln oder gemeinsam „Kooperationspartner“ genannt -

Inhaltsverzeichnis

I. Präambel 4
II. Allgemeine Vorschriften 5
§ 1 Vereinbarungsgegenstand und Grundsätzliches 5
§ 2 Inkrafttreten und Geltungsdauer 5
§ 3 Vereinbarungsgrundlagen 6
§ 4 Verhältnis der Vertragsparteien untereinander 6
§ 5 Ansprechpartner 7
§ 6 Kosten und Aufteilung 7
III. Schlussbestimmungen 7
§ 7 Streitschlichtung 7
§ 8 Salvatorische Klausel, Schriftform 8
IV. Unterzeichnungen 9
Anlage 1 Flächenschlüssel und kalkulierte anteilige Kosten 10

I. Präambel

Im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von gemeinsamer Flächennutzungsplanung, Bebauungsplänen und planerischer Maßnahmen der Landesentwicklung sowie der Projektkoordination / dem Projektmanagement von Planungsprozessen im Land Brandenburg (Planungsförderungsrichtlinie 2020 – PFR 2020) vom 06. Januar 2021, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 3 vom 27.01.2021 (S.70 ff) des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg wird es kooperierenden Städten und Gemeinden ermöglicht, Leistungen im Zuge einer Gemeinsamen Flächennutzungsplanung gem. § 204 BauGB innerhalb der Zieldefinitionen des Förderprogramms:

1. Unterstützung einer integrierten und abgestimmten (gemeinsamen) Flächennutzungsplanung in allen Landesteilen, im Sinne einer sozial, wirtschaftlich und ökologisch nachhaltigen Entwicklung;
2. Umsetzung der Wohnraumoffensive und Wirtschaftsförderung durch zusätzliche Baulandausweisungen für den sozialen Wohnungsbau sowie Gewerbe- und Industriegebiet;
3. Digitalisierung von Planungsprozessen und Plangrundlagen durch die Anwendung des Standards XPlanung bei der Planerstellung und die Nutzung digitalisierter Beteiligungsformate zur Verbesserung der Teilhabe und dem Abbau von Barrieren;
4. Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung subventionieren zu lassen.
   Aufgrund der betagten Flächennutzungspläne der Stadt Ruhland (1997), der Gemeinde Guteborn (2000), der Gemeinde Hohenbocka (2002) und der Gemeinde Schwarzbach (2003) sowie der nicht vorhanden Flächennutzungspläne der Gemeinden Hermsdorf sowie Grünwald entsteht nunmehr eine Chance der gemeinsamen, zukunftsorientierten Neuausrichtung einer einheitlich und aufeinander aufbauenden Flächennutzungsausweisung innerhalb des Amtsgebietes Ruhland nach den aktuellen Erfordernissen der Stadt- und Dorfentwicklung.
   In Anbetracht des 2022 zu vollendenden Gemeindeübergreifenden Integrierten Entwicklungskonzeptes (INSEK) der Stadt und der Gemeinden des Amtes Ruhland ergibt sich darüber hinaus die Möglichkeit weiterführend einer ebenfalls gemeinschaftlich erarbeiteten Flächennutzungsplanung.
   Bei der Planungsförderungsrichtlinie bedarf es dieser Kooperationsvereinbarung der mitwirkungsbereiten Gemeinden des Amtes Ruhland.

II. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Vereinbarungsgegenstand und Grundsätzliches

(1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Durchführung des Projektes der Gemeinsamen Flächennutzungsplanung (nachfolgend „Projekt“ genannt) gem. § 204 BauGB der sich hiermit zur Kooperation verpflichtenden Gemeinden (nachfolgend „Kooperationspartner“ genannt) unter der Federführung des Amtes Ruhland im Auftrag der Kooperationspartner.
Der Vertrag bildet die Grundlage für die bereits am 29.04.2021 beim Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) eingegangenen Zuwendungsanträge aller sechs Gemeinden.

(2) Ziel des Projektes ist es einen Gemeinsamen Flächennutzungsplan gem. § 204 der sich zur Mitwirkung bereit erklärenden Gemeinden des Amtes Ruhland fördern und aufstellen zu lassen bzw. bei vorhandenen Flächennutzungsplänen eine Neuaufstellung vorzunehmen.
Die Vereinbarung verlangt das Mitwirken von mindestens zwei innerhalb des Amtsgebietes benachbarter Gemeinden. Der Kooperationsraum erstreckt sich über die jeweiligen Gemeindegebiete der Kooperationspartner.

(3) Die Kooperationspartner übertragen dem Amt Ruhland für die Dauer des Projektes bis zum Abschluss die erforderliche Planungshoheit der mitwirkenden Gemeinden. Sie beauftragen das Amt Ruhland mit der Projektsteuerung sowie der Leistungsvergabe an einen nach dem Vergaberecht zu ermittelnden Dritten.

(4) Das Projekt endet mit der Versagung der Förderung durch das LBV. Auf diese Weise wird die Kooperationsvereinbarung unmittelbar als nichtig erklärt.

§ 2 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Die Kooperationsvereinbarung wird mit dem Amt Ruhland sowie den Kooperationspartnern geschlossen, die bis zum 29.06.2021 unterzeichnet haben.

(2) Die Vereinbarung endet mit dem Ergebnis der rechtswirksamen Veröffentlichung des Flächennutzungsplanes.

§ 3 Vereinbarungsgrundlagen

(1) Grundlage der Vereinbarung bildet das Landesprogramm zur Förderung der kommunalen Bauleitplanung, planerischer Maßnahmen der Landesentwicklung und von Planungsprozessen (PFR 2020).

(2) Weitere Grundlagen sind:
- das Baugesetzbuch und die für die Flächennutzungsplanung geltenden Vorschriften und Richtlinien in jeweils aktueller Fassung,
- das Raumordnungsgesetz in seiner aktuellen Fassung,
- der Zuwendungsbescheid des LBV nach Bekanntgabe,
- zukünftige Änderungsanträge und auf deren Grundlage erlassene Änderungsbescheide sowie
- sämtliche auch nachträglich erlassene Auflagen der für die Abwicklung des Förderprogramms zuständigen Stellen.

§ 4 Verhältnis der Vertragsparteien untereinander

(1) Die Vertragsparteien verantworten gemeinsam und in vertrauensvoller Zusammenarbeit die Durchführung des Projektes.

(2) Das Amt Ruhland übernimmt die Überwachung des Projektes und tritt allein als Antragsteller und Projektkoordinator gegenüber des LBV auf. Im Außenverhältnis ist das Amt Ruhland mit Blick auf die Überwachung des Projektes alleiniger Ansprechpartner.

(3) Die Kooperationspartner übernehmen die sich aus den Förderbedingungen ergebenden Verpflichtungen jeweils für ihr Hoheitsgebiet.

(4) Die Kooperationspartner verpflichten sich der Kostenaufteilung nach einem Flächenschlüssel des zu überplanenden Gesamtbereichs ihres Hoheitsgebietes. Der Flächenschlüssel ist in Anlage 1 dargestellt. Maßstab sind die amtlichen Flächen des Liegenschaftsbuches.

§ 5 Ansprechpartner

(1) Ansprechpartner seitens der Projektkoordinierung im Amt Ruhland sind die Mitarbeiter des Amtes für Bau und Geoinformation.

(2) Ansprechpartner seitens der Kooperationspartner sind die jeweiligen ehrenamtlichen Bürgermeister.

§ 6 Kosten und Aufteilung

(1) Die Kooperationspartner garantieren die finanzielle Absicherung des Projektes insbesondere hinsichtlich der zu erbringenden Eigenanteile an den förderfähigen Kosten. Das Amt Ruhland trägt keinen eigenen Finanzierungsanteil.

(2) Soweit ein oder mehrere Kooperationspartner darüber hinaus weitere nicht förderfähige Kosten verursacht haben, werden sie von den Verursachern getragen.

(3) Die Kostenkalkulation orientiert sich an der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (2021), auf dessen Grundlage eine für sämtliche Leistungen umfassende Projektsumme von 500.000 EUR angesetzt ist.

III. Schlussbestimmungen

§ 7 Streitschlichtung

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um das Projekt nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrages durchzuführen. Sie werden im Rahmen des Projektes partnerschaftlich und vertrauensvoll sowie in gegenseitiger Unterstützung und Rücksichtnahme zusammenarbeiten und sich wechselseitig über alle wesentlichen Fragen des Projekts informieren.
(2) Die Vertragsparteien werden sich nach besten Kräften bemühen, im Rahmen des Projektes auftretende Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten einer einvernehmlichen und gütlichen Lösung zuzuführen.

§ 8 Salvatorische Klausel, Schriftform

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. sollten Regelungslücken vorhanden sein, berührt das nicht die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen. Die Vertragsparteien sind gehalten, in einem solchen Fall eine Vereinbarung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt und wirksam vereinbart werden kann.
(2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

IV. Unterzeichnungen

Kooperationspartner	Datum, Unterschrift
Amt Ruhland	
Amtsdirektor	
Herr Christian Konzack	22.06.2021, gez. C. Konzack
Stadt Ruhland	
ehrenamtlicher Bürgermeister	
Herr Thomas Höntsch	21.06.2021, gez. T. Höntsch
Gemeinde Hermsdorf	
ehrenamtlicher Bürgermeister	
Herr Klaus-Peter Müller	16.06.2021, gez. K.-P. Müller
Gemeinde Schwarzbach	
ehrenamtliche Bürgermeisterin	
Frau Maria Pfiszterer	14.06.2021, gez. M. Pfiszterer
Gemeinde Guteborn	
ehrenamtlicher Bürgermeister	
Herr Ralf Pavlik	17.06.2021, gez. R. Pavlik
Gemeinde Grünewald	
ehrenamtlicher Bürgermeister	
Herr Marcus Scholze	08.06.2021, gez. M. Scholze
Gemeinde Hohenbocka	
ehrenamtliche Bürgermeister	
Herr Roland Schmidt	23.06.2021, gez. R. Schmidt

Anlage 1 Flächenschlüssel und kalkulierte anteilige Kosten

Stadt/ Gemeinde	Amtliche Fläche [ha]	Anteil [%]	Anteilige Gesamtkosten	80 % Förderung	20 % Eigenanteil
Ruhland	3.712,05	28,25	141.250 EUR	13.000 EUR	28.250 EUR
Hermsdorf	3.282,19	24,98	124.900 EUR	99.920 EUR	24.980 EUR
Schwarzbach	1.578,62	12,01	60.050 EUR	48.040 EUR	12.010 EUR
Guteborn	1.664,88	12,67	63.350 EUR	50.680 EUR	12.670 EUR
Grünewald	1.344,35	10,23	51.150 EUR	40.920 EUR	10.230 EUR
Hohenbocka	1.559,17	11,86	59.300 EUR	47.440 EUR	11.860 EUR
Gesamt	13.141,25	100,00	500.000 EUR	400.000 EUR	100.000 EUR

Termine der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Gemeindevertretungen und des Amtsausschusses im September 2021

Gemeindevertretung Schwarzbach	am 13. 09. 2021
Gemeindevertretung Grünewald	am 14. 09. 2021
Gemeindevertretung Hermsdorf	am 15. 09. 2021
Gemeindevertretung Guteborn	am 16. 09. 2021
Stadtverordnetenversammlung Ruhland	am 20. 09. 2021
Gemeindevertretung Hohenbocka	am 22. 09. 2021
Amtsausschuss des Amtes Ruhland	am 28. 09. 2021

Bekanntmachungen

Stadt Ruhland

Die Stadtverordnetenversammlung Ruhland fasste in ihrer Beratung am 21. Juni 2021 folgende Beschlüsse:

Beschluss Nr. 01/VII/08/21
Aufstellung eines „Gemeindeübergreifenden integrierten Entwicklungskonzeptes“ im Sinne eines „Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes“ (INSEK) für die Stadt und die Gemeinden des Amtes Ruhland.
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 01/VII/09/21
Grundstücksverkauf Gemarkung Ruhland, Flur 4, Flurstück 2052
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 01/VII/10/21
Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wohnbebauung an der Hartwigstraße“ in Ruhland
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 01/VII/11/21
Haushaltssatzung der Stadt Ruhland für das Jahr 2021
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 01/VII/12/21
Satzung der Stadt Ruhland über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“.
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 01/VII/13/21
Aufstellung einer Gemeinsamen Flächennutzungsplanung gem. § 204 BauGB für die Stadt und die Gemeinden des Amtes Ruhland.
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 01/VII/14/21
Mitglieder der Fraktion der SPD im Hauptausschuss
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 01/VII/15/21
Mitglied der Fraktion der SPD im Ausschuss Bauen, Recht, Ordnung und Umwelt
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 01/VII/16/21
Stellvertretendes Mitglied der Fraktion der SPD im Ausschuss Jugend, Soziales, Kultur und Sport
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 01/VII/17/21
Stellvertretendes Mitglied der Fraktion der SPD im Ausschuss Finanzen und Wirtschaft
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Haushaltssatzung der Stadt Ruhland für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21. 06. 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der
   ordentlichen Erträge auf 4.699.100,00 EUR
   ordentlichen Aufwendungen auf 5.480.100,00 EUR
   außerordentlichen Erträge auf 25.000,00 EUR
   außerordentlichen Aufwendungen auf 120.000,00 EUR
   festgesetzt.
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der
   Einzahlungen auf 5.486.100,00 EUR
   Auszahlungen auf 6.444.200,00 EUR
   festgesetzt.
   Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:
   Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 4.488.400,00 EUR
   Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 5.296.300,00 EUR
   Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 997.700,00 EUR
   Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 1.131.800,00 EUR
   Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 0,00 EUR
   Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 16.100,00 EUR
   Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven 0,00 EUR
   Auszahlungen an Liquiditätsreserven 0,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 295 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 395 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 360 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenzen, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen sind, werden bei
   a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 EUR
   b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

Aufgestellt: Ruhland, den 17.05.2021

gez. Karin Kreter
Kämmerei

Festgestellt: Ruhland, den 20.05.2021

gez.Christian Konzack
Hauptverwaltungsbeamter

Ruhland, den 22.06.2021

gez. Christian Konzack
Hauptverwaltungsbeamter

Satzung der Stadt Ruhland über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38), des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ruhland in ihrer Sitzung am 21.06.2021 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ beschlossen:

§1
Allgemeines

Die Stadt Ruhland ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, Nr. 03), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§2
Umlagetatbestand

(1) Die Stadt Ruhland erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband „Kleine Elster - Pulsnitz“ zu zahlende Verbandsbeitrag auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Stadt Ruhland festgesetzt.

§3
Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§4
Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet der Stadt Ruhland einschließlich des Gemeindeteiles Arnsdorf ist.
(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
(4) Ein erfolgter Wechsel des Eigentümers ist der Stadt Ruhland unter Vorlage des aktuellen Grundbuchauszuges anzuzeigen.
(5) Die Umlageschuldner haben sämtliche für die Erhebung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§5
Umlagemaßstab

(1) Bemessungsgrundlagen für die Umlage sind gemäß § 80 Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 BbgWG die vom Gewässerverband erfassten und veranlagten Flächen in Quadratmetern und nach Nutzungsartengruppen zum Zeitpunkt der Umlagepflicht gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung.
(2) Die Beitragsbemessungsfaktoren pro Flächeneinheit für die Vorteilsgebietstypen ergeben sich aus der Anlage.

§6
Umlagesatz

(1) In dem Beitragsbescheid des Gewässerverbandes wird der ermittelte Flächenbeitrag pro Hektar angegeben. Somit beträgt der Umlagesatz für den Vorteilsgebietstyp

1	- Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,002330 Euro
2	- Landwirtschaft	0,001165 Euro
3	- Waldflächen	0,000583 Euro

pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Kalenderjahr.
(2) Sind für ein Flurstück mehrere Nutzungsartengruppen im Liegenschaftskataster amtlich verzeichnet, gelten für die jeweiligen Flächenanteile die in Abs. 1 für die Vorteilsgebietstypen festgelegten Umlagesätze.

§7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ruhland zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ in der Fassung vom 05.05.2020 außer Kraft.

Ruhland, 22.06.2021

gez. Christian Konzack
Hauptverwaltungsbeamter

Anlage zu § 5
Zuordnung der Nutzungsartengruppen zu Vorteilsgebietstypen und Beitragsbemessungsfaktoren gemäß Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung – BBV)

Vorteilsgebietstyp (VTG)	Nutzungsartengruppen	Beitragsbemessungsfaktor
1 Siedlungs- und Verkehrsfläche	Wohnfläche, Industrie- und Gewerbefläche, Halde, Tagebau, Grube, Steinbruch, Fläche gemischter Nutzung, Fläche besonderer funktionaler Prägung, Straßen- und Wegeverkehr, Bahnverkehr, Flugverkehr, Schiffsverkehr, Hafenbecken	2,0
2 Landwirtschaft	Landwirtschaft, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Fließgewässer, Friedhof	1,0
3 Waldflächen	Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, Vegetationslose Flächen, Stehendes Gewässer	0,5

Bekanntmachung der Stadt Ruhland
über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplans „Wohnbebauung an der Ringstraße / Bernsdorfer Straße 20A“ in Ruhland
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ruhland hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 15.03.2021 die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans beschlossen.
Wesentliches Ziel der Planung ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes in der Gemarkung Ruhland, Flur 4, Flurstücke 971/11 und 1969 (s. Übersichtsplan).
Um die Bürger möglichst frühzeitig am Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans zu beteiligen, liegt das unverbindliche Bebauungskonzept in der Zeit

vom 22.07.2021 bis einschließlich 13.08.2021

in der Amtsverwaltung Ruhland, Foyer in der 1. Etage, Rudolf-Breitscheid-Str. 4, 01945 Ruhland, während Öffnungszeiten
Dienstag 09.00 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
sowie außerhalb dieser Zeiten nach Terminvereinbarung, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die genannten Auslegungsunterlagen auf der Homepage des Amtes Ruhland unter https://www.amt-ruhland.de/amtsverwaltung/aemter/amt-fuer-bau-und-geoinformation/bauplanungsrecht/aktuelle-offenlagen/ sowie auf dem Landesportal für die Bauleitplanung unter https://uvp-verbund.de/bb einzusehen.

Hinweise:
Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplans können während der genannten Frist schriftlich oder mündlich bei der Bauverwaltung zu den genannten Zeiten zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnah-

men können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt werden.
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Übersichtsplan:

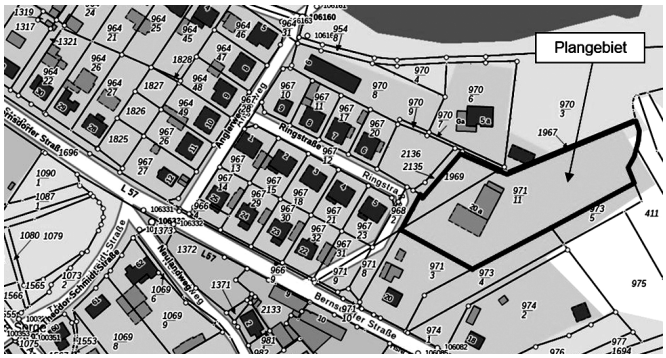

Quelle: http://www.geobasis-bb.de (ohne Maßstab)

Ruhland, 21.06.2021

gez. Höntsch	gez. Konzack
Bürgermeister	Amtsdirektor

Gemeinde Hohenbocka

Die Gemeindevertretung Hohenbocka fasste in ihrer Beratung am 23. Juni 2021 folgende Beschlüsse:

Beschluss Nr. 08/VII/04/21
Jahresabschluss der Gemeinde Hohenbocka zum 31.12.2011
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 08/VII/05/21
Jahresabschluss der Gemeinde Hohenbocka zum 31.12.2012
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 08/VII/06/21
Jahresabschluss der Gemeinde Hohenbocka zum 31.12.2013
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 08/VII/07/21
Jahresabschluss der Gemeinde Hohenbocka zum 31.12.2014
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 08/VII/08/21
Jahresabschluss der Gemeinde Hohenbocka zum 31.12.2015
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 08/VII/09/21
Jahresabschluss der Gemeinde Hohenbocka zum 31.12.2016
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 08/VII/10/21
Jahresabschluss der Gemeinde Hohenbocka zum 31.12.2017
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 08/VII/11/21
Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2011
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 08/VII/12/21
Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2012
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 08/VII/13/21
Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2013
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 08/VII/14/21
Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2014
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 08/VII/15/21
Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2015
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 08/VII/16/21
Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2016
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 08/VII/17/21
Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2017
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 08/VII/18/21
Satzung der Gemeinde Hohenbocka über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 08/VII/19/21
Aufstellung einer Gemeinsamen Flächennutzungsplanung gem. § 204 BauGB für die Stadt und die Gemeinden des Amtes Ruhland
Der Beschluss wurde einsstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 08/VII/20/21

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenbocka für das Jahr 2021
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 08/VII/04/21
Die Mitglieder der Gemeindevertretung Hohenbocka beschließen gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den Jahresabschluss der Gemeinde Hohenbocka zum 31.12.2011 auf Grundlage des für 2017 vorliegenden Prüfberichtes.
In den Jahresabschluss kann während der Dienstzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung im Rathaus des Amtes Ruhland, Rudolf-Breitscheid-Straße 4 in Ruhland jeder Einsicht nehmen.

Beschluss Nr. 08/VII/05/21
Die Mitglieder der Gemeindevertretung Hohenbocka beschließen gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den Jahresabschluss der Gemeinde Hohenbocka zum 31.12.2012 auf Grundlage des für 2017 vorliegenden Prüfberichtes.
In den Jahresabschluss kann während der Dienstzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung im Rathaus des Amtes Ruhland, Rudolf-Breitscheid-Straße 4 in Ruhland jeder Einsicht nehmen.

Beschluss Nr. 08/VII/06/21
Die Mitglieder der Gemeindevertretung Hohenbocka beschließen gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den Jahresabschluss der Gemeinde Hohenbocka zum 31.12.2013 auf Grundlage des für 2017 vorliegenden Prüfberichtes.
In den Jahresabschluss kann während der Dienstzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung im Rathaus des Amtes Ruhland, Rudolf-Breitscheid-Straße 4 in Ruhland jeder Einsicht nehmen.

Beschluss Nr. 08/VII/07/21
Die Mitglieder der Gemeindevertretung Hohenbocka beschließen gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den Jahresabschluss der Gemeinde Hohenbocka zum 31.12.2014 auf Grundlage des für 2017 vorliegenden Prüfberichtes.

In den Jahresabschluss kann während der Dienstzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung im Rathaus des Amtes Ruhland, Rudolf-Breitscheid-Straße 4 in Ruhland jeder Einsicht nehmen.

Beschluss Nr. 08/VII/08/21
Die Mitglieder der Gemeindevertretung Hohenbocka beschließen gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den Jahresabschluss der Gemeinde Hohenbocka zum 31.12.2015 auf Grundlage des für 2017 vorliegenden Prüfberichtes.
In den Jahresabschluss kann während der Dienstzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung im Rathaus des Amtes Ruhland, Rudolf-Breitscheid-Straße 4 in Ruhland jeder Einsicht nehmen.

Beschluss Nr. 08/VII/09/21
Die Mitglieder der Gemeindevertretung Hohenbocka beschließen gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den Jahresabschluss der Gemeinde Hohenbocka zum 31.12.2016 auf Grundlage des für 2017 vorliegenden Prüfberichtes.
In den Jahresabschluss kann während der Dienstzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung im Rathaus des Amtes Ruhland, Rudolf-Breitscheid-Straße 4 in Ruhland jeder Einsicht nehmen.

Beschluss Nr. 08/VII/10/21
Die Mitglieder der Gemeindevertretung Hohenbocka beschließen gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den Jahresabschluss der Gemeinde Hohenbocka zum 31.12.2017 auf Grundlage des für 2017 vorliegenden Prüfberichtes.
In den Jahresabschluss kann während der Dienstzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung im Rathaus des Amtes Ruhland, Rudolf-Breitscheid-Straße 4 in Ruhland jeder Einsicht nehmen.

Beschluss Nr. 08/VII/11/21
Die Mitglieder der Gemeindevertretung Hohenbocka beschließen gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, dem Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung zu erteilen.

Beschluss Nr. 08/VII/12/21
Die Mitglieder der Gemeindevertretung Hohenbocka beschließen gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, dem Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung zu erteilen.

Beschluss Nr. 08/VII/13/21
Die Mitglieder der Gemeindevertretung Hohenbocka beschließen gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, dem Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2013 die Entlastung zu erteilen.

Beschluss Nr. 08/VII/14/21
Die Mitglieder der Gemeindevertretung Hohenbocka beschließen gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, dem Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung zu erteilen.

Beschluss Nr. 08/VII/15/21
Die Mitglieder der Gemeindevertretung Hohenbocka beschließen gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, dem Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung zu erteilen.

Beschluss Nr. 08/VII/16/21
Die Mitglieder der Gemeindevertretung Hohenbocka beschließen gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, dem Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung zu erteilen.

Beschluss Nr. 08/VII/17/21
Die Mitglieder der Gemeindevertretung Hohenbocka beschließen gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, dem Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung zu erteilen.

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenbocka für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.06.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der
   ordentlichen Erträge auf 1.148.600,00 EUR
   ordentlichen Aufwendungen auf 1.257.600,00 EUR
   außerordentlichen Erträge auf 32.900,00 EUR
   außerordentlichen Aufwendungen auf 1.000,00 EUR
   festgesetzt.
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der
   Einzahlungen auf 1.194.200,00 EUR
   Auszahlungen auf 1.636.200,00 EUR
   festgesetzt.
   Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:
   Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.096.500,00 EUR
   Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.187.000,00 EUR
   Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 97.700,00 EUR
   Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 449.200,00 EUR
   Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 0,00 EUR
   Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 0,00 EUR
   Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven 0,00 EUR
   Auszahlungen an Liquiditätsreserven 0,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 200 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen sind, werden bei
   a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 EUR
   b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

Aufgestellt: Ruhland, den 09.06.2021
gez. Karin Kreter
Kämmerei

Festgestellt: Ruhland, den 11.06.2021

gez.Christian Konzack
Hauptverwaltungsbeamter

Ruhland, den 24.06.2021

gez. Christian Konzack
Hauptverwaltungsbeamter

Satzung der Gemeinde Hohenbocka über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38), des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbocka in ihrer Sitzung am 23.06.2021 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ beschlossen:

§1
Allgemeines

Die Gemeinde Hohenbocka ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, Nr. 03), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§2
Umlagetatbestand

(1) Die Gemeinde Hohenbocka erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband „Kleine Elster - Pulsnitz“ zu zahlende Verbandsbeitrag auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Gemeinde Hohenbocka festgesetzt.

§3
Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§4
Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet der Gemeinde Hohenbocka ist.
(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
(4) Ein erfolgter Wechsel des Eigentümers ist der Gemeinde Hohenbocka unter Vorlage des aktuellen Grundbuchauszuges anzuzeigen.
(5) Die Umlageschuldner haben sämtliche für die Erhebung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§5
Umlagemaßstab

(1) Bemessungsgrundlagen für die Umlage sind gemäß § 80 Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 BbgWG die vom Gewässerverband erfassten und veranlagten Flächen in Quadratmetern und nach Nutzungsartengruppen zum Zeitpunkt der Umlagepflicht gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung.
(2) Die Beitragsbemessungsfaktoren pro Flächeneinheit für die Vorteilsgebietstypen ergeben sich aus der Anlage.

§6
Umlagesatz

(1) In dem Beitragsbescheid des Gewässerverbandes wird der ermittelte Flächenbeitrag pro Hektar angegeben. Somit beträgt der Umlagesatz für den Vorteilsgebietstyp

1	- Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,002330 Euro
2	- Landwirtschaft	0,001165 Euro
3	- Waldflächen	0,000583 Euro

pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Kalenderjahr.
(2) Sind für ein Flurstück mehrere Nutzungsartengruppen im Liegenschaftskataster amtlich verzeichnet, gelten für die jeweiligen Flächenanteile die in Abs. 1 für die Vorteilsgebietstypen festgelegten Umlagesätze.

§7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hohenbocka zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ in der Fassung vom 25.06.2020 außer Kraft.

Ruhland, 24.06.2021

gez. Christian Konzack
Hauptverwaltungsbeamter

AMT RUHLAND LANDKREIS OBERSPREEWALD-LAUSITZ

Anlage zu § 5
Zuordnung der Nutzungsartengruppen zu Vorteilsgebietstypen und Beitragsbemessungs-faktoren gemäß Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungs-verbände (Beitragsbemessungsverordnung – BBV)

Vorteils-gebietstyp (VTG)	Nutzungsarten-gruppen	Beitragsbe-messungs-faktor
1 Siedlungs- und Verkehrs-fläche	Wohnfläche, Industrie- und Gewerbefläche, Halde, Tagebau, Grube, Steinbruch, Fläche gemischter Nutzung, Fläche besonderer funktionaler Prägung, Straßen- und Wegeverkehr, Bahnverkehr, Flugverkehr, Schiffsverkehr, Hafenbecken	2,0
2 Landwirtschaft	Landwirtschaft, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Fließgewässer, Friedhof	1,0
3 Waldflächen	Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, Vegetationslose Flächen, Stehendes Gewässer	0,5

Gemeinde Hermsdorf

Die Gemeindevertretung Hermsdorf fasste in ihrer Beratung am 16. Juni 2021 folgende Beschlüsse:
Beschluss Nr. 03/VII/06/21
Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes der Gemarkung Hermsdorf, Flur 2, Flurstück 89/1
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.
Beschluss Nr. 03/VII/07/21
Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes der Gemarkung Hermsdorf, Flur 2, Flurstück 89/1
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.
Beschluss Nr. 03/VII/08/21
Haushaltssatzung der Gemeinde Hermsdorf für das Jahr 2021
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.
Beschluss Nr. 03/VII/09/21
Aufstellung einer Gemeinsamen Flächennutzungsplanung gem. § 204 BauGB für die Stadt und die Gemeinden des Amtes Ruhland
Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.
Beschluss Nr. 03/VII/10/21
Satzung der Gemeinde Hermsdorf über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Haushaltssatzung der Gemeinde Hermsdorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.06.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der
   ordentlichen Erträge auf 1.046.700,00 EUR
   ordentlichen Aufwendungen auf 1.299.500,00 EUR
   außerordentlichen Erträge auf 43.300,00 EUR
   außerordentlichen Aufwendungen auf 4.000,00 EUR
   festgesetzt.
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der
   Einzahlungen auf 1.082.200,00 EUR
   Auszahlungen auf 1.217.600,00 EUR
   festgesetzt.
   Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:
   Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 986.800,00 EUR
   Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.209.200,00 EUR
   Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 95.400,00 EUR
   Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 8.400,00 EUR
   Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 0,00 EUR
   Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 0,00 EUR
   Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven 0,00 EUR
   Auszahlungen an Liquiditätsreserven 0,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:
1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 200 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenzen, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen sind, werden bei
   a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 EUR
   b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

Aufgestellt: Ruhland, den 29.04.2021

gez. Karin Kreter
Kämmerei

Festgestellt: Ruhland, den 03.05.2021

gez. Christian Konzack
Hauptverwaltungsbeamter

Ruhland, den 17.06.2021

gez.Christian Konzack
Hauptverwaltungsbeamter

Satzung der Gemeinde Hermsdorf über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38), des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hermsdorf in ihrer Sitzung am 16.06.2021 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ beschlossen:

§1
Allgemeines

Die Gemeinde Hermsdorf ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, Nr. 03), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§2
Umlagetatbestand

(1) Die Gemeinde Hermsdorf erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband „Kleine Elster - Pulsnitz“ zu zahlende Verbandsbeitrag auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Gemeinde Hermsdorf festgesetzt.

§3
Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§4
Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet der Gemeinde Hermsdorf ist.
(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
(4) Ein erfolgter Wechsel des Eigentümers ist der Gemeinde Hermsdorf unter Vorlage des aktuellen Grundbuchauszuges anzuzeigen.
(5) Die Umlageschuldner haben sämtliche für die Erhebung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§5
Umlagemaßstab

(1) Bemessungsgrundlagen für die Umlage sind gemäß § 80 Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 BbgWG die vom Gewässerverband erfassten und veranlagten Flächen in Quadratmetern und nach Nutzungsartengruppen zum Zeitpunkt der Umlagepflicht gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung.

(2) Die Beitragsbemessungsfaktoren pro Flächeneinheit für die Vorteilsgebietstypen ergeben sich aus der Anlage.

§6
Umlagesatz

(1) In dem Beitragsbescheid des Gewässerverbandes wird der ermittelte Flächenbeitrag pro Hektar angegeben. Somit beträgt der Umlagesatz für den Vorteilsgebietstyp

1	- Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,002330 Euro
2	- Landwirtschaft	0,001165 Euro
3	- Waldflächen	0,000583 Euro

pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Kalenderjahr.
(2) Sind für ein Flurstück mehrere Nutzungsartengruppen im Liegenschaftskataster amtlich verzeichnet, gelten für die jeweiligen Flächenanteile die in Abs. 1 für die Vorteilsgebietstypen festgelegten Umlagesätze.

§7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hermsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ in der Fassung vom 19.06.2020 außer Kraft.

Ruhland, 18.06.2021

gez. Christian Konzack
Hauptverwaltungsbeamter

Anlage zu § 5

Zuordnung der Nutzungsartengruppen zu Vorteilsgebietstypen und Beitragsbemessungsfaktoren gemäß Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungs-verbände (Beitragsbemessungsverordnung – BBV)

Vorteils-gebietstyp (VTG)	Nutzungsarten-gruppen	Beitragsbe-messungs-faktor
1 Siedlungs- und Verkehrs-fläche	Wohnfläche, Industrie- und Gewerbefläche, Halde, Tagebau, Grube, Steinbruch, Fläche gemischter Nutzung, Fläche besonderer funktionaler Prägung, Straßen- und Wegeverkehr, Bahnverkehr, Flugverkehr, Schiffsverkehr, Hafenbecken	2,0
2 Landwirtschaft	Landwirtschaft, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Fließgewässer, Friedhof	1,0
3 Waldflächen	Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, Vegetationslose Flächen, Stehendes Gewässer	0,5

Gemeinde Schwarzbach

Die Gemeindevertretung Schwarzbach fasste in ihrer Beratung am 14. Juni 2021 folgende Beschlüsse:

Beschluss Nr. 04/VII/03/21
Jahresabschluss der Gemeinde Schwarzbach zum 31.12.2011
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 04/VII/04/21
Jahresabschluss der Gemeinde Schwarzbach zum 31.12.2012
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 04/VII/05/21
Jahresabschluss der Gemeinde Schwarzbach zum 31.12.2013
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 04/VII/06/21
Jahresabschluss der Gemeinde Schwarzbach zum 31.12.2014
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 04/VII/07/21
Jahresabschluss der Gemeinde Schwarzbach zum 31.12.2015
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 04/VII/08/21
Jahresabschluss der Gemeinde Schwarzbach zum 31.12.2016
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 04/VII/09/21
Jahresabschluss der Gemeinde Schwarzbach zum 31.12.2017
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 04/VII/10/21
Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2011
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 04/VII/11/21
Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2012
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 04/VII/12/21
Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2013
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 04/VII/13/21
Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2014
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 04/VII/14/21
Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2015
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 04/VII/15/21
Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2016
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 04/VII/16/21
Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2017
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 04/VII/17/21
Aufstellung einer Gemeinsamen Flächennutzungsplanung gem. § 204 BauGB für die Stadt und die Gemeinden des Amtes Ruhland
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 04/VII/18/21
Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarzbach für das Jahr 2021
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 04/VII/19/21
Satzung der Gemeinde Schwarzbach über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 04/VII/03/21
Die Mitglieder der Gemeindevertretung Schwarzbach beschließen gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den Jahresabschluss der Gemeinde Schwarzbach zum 31.12.2011 auf Grundlage des für 2017 vorliegenden Prüfberichtes.
In den Jahresabschluss kann während der Dienstzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung im Rathaus des Amtes Ruhland, Rudolf-Breitscheid-Straße 4 in Ruhland jeder Einsicht nehmen.

Beschluss Nr. 04/VII/04/21
Die Mitglieder der Gemeindevertretung Schwarzbach beschließen gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den Jahresabschluss der Gemeinde Schwarzbach zum 31.12.2012 auf Grundlage des für 2017 vorliegenden Prüfberichtes.
In den Jahresabschluss kann während der Dienstzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung im Rathaus des Amtes Ruhland, Rudolf-Breitscheid-Straße 4 in Ruhland jeder Einsicht nehmen.

Beschluss Nr. 04/VII/05/21
Die Mitglieder der Gemeindevertretung Schwarzbach beschließen gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den Jahresabschluss der Gemeinde Schwarzbach zum 31.12.2013 auf Grundlage des für 2017 vorliegenden Prüfberichtes.
In den Jahresabschluss kann während der Dienstzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung im Rathaus des Amtes Ruhland, Rudolf-Breitscheid-Straße 4 in Ruhland jeder Einsicht nehmen.

Beschluss Nr. 04/VII/06/21
Die Mitglieder der Gemeindevertretung Schwarzbach beschließen gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den Jahresabschluss der Gemeinde Schwarzbach zum 31.12.2014 auf Grundlage des für 2017 vorliegenden Prüfberichtes.
In den Jahresabschluss kann während der Dienstzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung im Rathaus des Amtes Ruhland, Rudolf-Breitscheid-Straße 4 in Ruhland jeder Einsicht nehmen.

Beschluss Nr. 04/VII/07/21
Die Mitglieder der Gemeindevertretung Schwarzbach beschließen gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes

Brandenburg den Jahresabschluss der Gemeinde Schwarzbach zum 31.12.2015 auf Grundlage des für 2017 vorliegenden Prüfberichtes.
In den Jahresabschluss kann während der Dienstzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung im Rathaus des Amtes Ruhland, Rudolf-Breitscheid-Straße 4 in Ruhland jeder Einsicht nehmen.

Beschluss Nr. 04/VII/08/21
Die Mitglieder der Gemeindevertretung Schwarzbach beschließen gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den Jahresabschluss der Gemeinde Schwarzbach zum 31.12.2016 auf Grundlage des für 2017 vorliegenden Prüfberichtes.
In den Jahresabschluss kann während der Dienstzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung im Rathaus des Amtes Ruhland, Rudolf-Breitscheid-Straße 4 in Ruhland jeder Einsicht nehmen.

Beschluss Nr. 04/VII/09/21
Die Mitglieder der Gemeindevertretung Schwarzbach beschließen gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den Jahresabschluss der Gemeinde Schwarzbach zum 31.12.2017 auf Grundlage des für 2017 vorliegenden Prüfberichtes.
In den Jahresabschluss kann während der Dienstzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung im Rathaus des Amtes Ruhland, Rudolf-Breitscheid-Straße 4 in Ruhland jeder Einsicht nehmen.

Beschluss Nr. 04/VII/10/21
Die Mitglieder der Gemeindevertretung Schwarzbach beschließen gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, dem Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung zu erteilen.

Beschluss Nr. 04/VII/11/21
Die Mitglieder der Gemeindevertretung Schwarzbach beschließen gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, dem Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung zu erteilen.

Beschluss Nr. 04/VII/12/21
Die Mitglieder der Gemeindevertretung Schwarzbach beschließen gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, dem Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2013 die Entlastung zu erteilen.

Beschluss Nr. 04/VII/13/21
Die Mitglieder der Gemeindevertretung Schwarzbach beschließen gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, dem Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung zu erteilen.

Beschluss Nr. 04/VII/14/21
Die Mitglieder der Gemeindevertretung Schwarzbach beschließen gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, dem Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung zu erteilen.

Beschluss Nr. 04/VII/15/21
Die Mitglieder der Gemeindevertretung Schwarzbach beschließen gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, dem Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung zu erteilen.

Beschluss Nr. 04/VII/16/21
Die Mitglieder der Gemeindevertretung Schwarzbach beschließen gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, dem Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung zu erteilen.

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarzbach für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.06.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der
   ordentlichen Erträge auf 735.200,00 EUR
   ordentlichen Aufwendungen auf 958.800,00 EUR
   außerordentlichen Erträge auf 0,00 EUR
   außerordentlichen Aufwendungen auf 3.000,00 EUR
   festgesetzt.
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der
   Einzahlungen auf 708.000,00 EUR
   Auszahlungen auf 879.100,00 EUR
   festgesetzt.
   Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:
   Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 670.500,00 EUR
   Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 871.200,00 EUR
   Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 37.500,00 EUR
   Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 7.900,00 EUR
   Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 0,00 EUR
   Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 0,00 EUR
   Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven 0,00 EUR
   Auszahlungen an Liquiditätsreserven 0,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 200 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenzen, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen sind, werden bei
   a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 EUR
   b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

Aufgestellt: Ruhland, den 21.05.2021

gez. Karin Kreter
Kämmerei

Festgestellt: Ruhland, den 26.05.2021

gez. Christian Konzack
Hauptverwaltungsbeamter

Ruhland, den 15.06.2021

gez. Christian Konzack
Hauptverwaltungsbeamter

Satzung der Gemeinde Schwarzbach über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38), des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 36) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwarzbach in ihrer Sitzung am 14.06.2021 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ beschlossen:

§1
Allgemeines

Die Gemeinde Schwarzbach ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, Nr. 03), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§2
Umlagetatbestand

(1) Die Gemeinde Schwarzbach erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband „Kleine Elster - Pulsnitz“ zu zahlende Verbandsbeitrag auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Gemeinde Schwarzbach festgesetzt.

§3
Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§4
Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet der Gemeinde Schwarzbach ist.
(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
(4) Ein erfolgter Wechsel des Eigentümers ist der Gemeinde Schwarzbach unter Vorlage des aktuellen Grundbuchauszuges anzuzeigen.
(5) Die Umlageschuldner haben sämtliche für die Erhebung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§5
Umlagemaßstab

(1) Bemessungsgrundlagen für die Umlage sind gemäß § 80 Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 BbgWG die vom Gewässerverband erfassten und veranlagten Flächen in Quadratmetern und nach Nutzungsartengruppen zum Zeitpunkt der Umlagepflicht gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung.
(2) Die Beitragsbemessungsfaktoren pro Flächeneinheit für die Vorteilsgebietstypen ergeben sich aus der Anlage.

§6
Umlagesatz

(1) In dem Beitragsbescheid des Gewässerverbandes wird der ermittelte Flächenbeitrag pro Hektar angegeben. Somit beträgt der Umlagesatz für den Vorteilsgebietstyp

1 - Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,002330 Euro
2 - Landwirtschaft	0,001165 Euro
3 - Waldflächen	0,000583 Euro

pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Kalenderjahr.
(2) Sind für ein Flurstück mehrere Nutzungsartengruppen im Liegenschaftskataster amtlich verzeichnet, gelten für die jeweiligen Flächenanteile die in Abs. 1 für die Vorteilsgebietstypen festgelegten Umlagesätze.

§7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schwarzbach zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ in der Fassung vom 10.03.2020 außer Kraft.

Ruhland, 15.06.2021

gez. Christian Konzack
Hauptverwaltungsbeamter

Anlage zu § 5

Zuordnung der Nutzungsartengruppen zu Vorteilsgebietstypen und Beitragsbemessungs-faktoren gemäß Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung – BBV)

Vorteils-gebietstyp (VTG)	Nutzungsarten-gruppen	Beitragsbe-messungs-faktor
1 Siedlungs- und Verkehrs-fläche	Wohnfläche, Industrie- und Gewerbefläche, Halde, Tagebau, Grube, Steinbruch, Fläche gemischter Nutzung, Fläche besonderer funktionaler Prägung, Straßen- und Wegeverkehr, Bahnverkehr, Flugverkehr, Schiffsverkehr, Hafenbecken	2,0
2 Landwirtschaft	Landwirtschaft, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Fließgewässer, Friedhof	1,0
3 Waldflächen	Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, Vegetationslose Flächen, Stehendes Gewässer	0,5

Gemeinde Grünewald

Die Gemeindevertretung Grünewald fasste in ihrer Beratung am 08. Juni 2021 folgende Beschlüsse:

Beschluss Nr. 07/VII/02/21

Satzung der Gemeinde Grünewald über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 07/VII/03/21

Haushaltssatzung der Gemeinde Grünewald für das Jahr 2021

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 07/VII/04/21

Aufstellung einer gemeinsamen Flächennutzungsplanung gem. § 204 BauGB für die Stadt und die Gemeinden des Amtes Ruhland

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Haushaltssatzung der Gemeinde Grünewald für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.06.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der
   ordentlichen Erträge auf 635.800,00 EUR
   ordentlichen Aufwendungen auf 775.500,00 EUR
   außerordentlichen Erträge auf 0,00 EUR
   außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 EUR
   festgesetzt.
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der
   Einzahlungen auf 622.400,00 EUR
   Auszahlungen auf 712.300,00 EUR
   festgesetzt.
   Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:
   Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 587.900,00 EUR
   Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 710.700,00 EUR
   Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 34.500,00 EUR
   Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 1.600,00 EUR
   Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 0,00 EUR
   Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 0,00 EUR
   Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven 0,00 EUR
   Auszahlungen an Liquiditätsreserven 0,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 250 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenzen, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen sind, werden bei
   a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 EUR
   b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

Aufgestellt: Ruhland, den 10.05.2021

gez.Karin Kreter
Kämmerei

Festgestellt: Ruhland, den 17.05.2021

gez. Christian Konzack
Hauptverwaltungsbeamter

Ruhland, den 09.06.2021

gez. Christian Konzack
Hauptverwaltungsbeamter

Satzung der Gemeinde Grünewald über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38), des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grünewald in ihrer Sitzung am 08.06.2021 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ beschlossen:

§1
Allgemeines

Die Gemeinde Grünewald ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, Nr. 03), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§2
Umlagetatbestand

(1) Die Gemeinde Grünewald erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband „Kleine Elster - Pulsnitz“ zu zahlende Verbandsbeitrag auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Gemeinde Grünewald festgesetzt.

§3
Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§4
Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet der Gemeinde Grünewald ist.
(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
(4) Ein erfolgter Wechsel des Eigentümers ist der Gemeinde Grünewald unter Vorlage des aktuellen Grundbuchauszuges anzuzeigen.
(5) Die Umlageschuldner haben sämtliche für die Erhebung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§5
Umlagemaßstab

(1) Bemessungsgrundlagen für die Umlage sind gemäß § 80 Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 BbgWG die vom Gewässerverband erfassten und veranlagten Flächen in Quadratmetern und nach Nutzungsartengruppen zum Zeitpunkt der Umlagepflicht gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung.
(2) Die Beitragsbemessungsfaktoren pro Flächeneinheit für die Vorteilsgebietstypen ergeben sich aus der Anlage.

§6
Umlagesatz

(1) In dem Beitragsbescheid des Gewässerverbandes wird der ermittelte Flächenbeitrag pro Hektar angegeben. Somit beträgt der Umlagesatz für den Vorteilsgebietstyp

1	- Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,002330 Euro
2	- Landwirtschaft	0,001165 Euro
3	- Waldflächen	0,000583 Euro

pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Kalenderjahr.
(2) Sind für ein Flurstück mehrere Nutzungsartengruppen im Liegenschaftskataster amtlich verzeichnet, gelten für die jeweiligen Flächenanteile die in Abs. 1 für die Vorteilsgebietstypen festgelegten Umlagesätze.

§7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Grünewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ in der Fassung vom 11.03.2020 außer Kraft.

Ruhland, 09.06.2021

gez. Christian Konzack
Hauptverwaltungsbeamter

Anlage zu § 5

Zuordnung der Nutzungsartengruppen zu Vorteilsgebietstypen und Beitragsbemessungsfaktoren gemäß Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung – BBV)

Vorteilsgebietstyp (VTG)	Nutzungsartengruppen	Beitragsbemessungsfaktor
1 Siedlungs- und Verkehrsfläche	Wohnfläche, Industrie- und Gewerbefläche, Halde, Tagebau, Grube, Steinbruch, Fläche gemischter Nutzung, Fläche besonderer funktionaler Prägung, Straßen- und Wegeverkehr, Bahnverkehr, Flugverkehr, Schiffsverkehr, Hafenbecken	2,0
2 Landwirtschaft	Landwirtschaft, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Fließgewässer, Friedhof	1,0
3 Waldflächen	Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, Vegetationslose Flächen, Stehendes Gewässer	0,5

Gemeinde Guteborn

Die Gemeindevertretung Guteborn fasste in ihrer Beratung am 17. Juni 2021 folgende Beschlüsse:

Beschluss Nr. 06/VII/03/21
Jahresabschluss der Gemeinde Guteborn zum 31.12.2011
Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss Nr. 06/VII/04/21
Jahresabschluss der Gemeinde Guteborn zum 31.12.2012
Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss Nr. 06/VII/05/21
Jahresabschluss der Gemeinde Guteborn zum 31.12.2013
Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss Nr. 06/VII/06/21
Jahresabschluss der Gemeinde Guteborn zum 31.12.2014
Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss Nr. 06/VII/07/21
Jahresabschluss der Gemeinde Guteborn zum 31.12.2015
Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss Nr. 06/VII/08/21
Jahresabschluss der Gemeinde Guteborn zum 31.12.2016
Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss Nr. 06/VII/09/21
Jahresabschluss der Gemeinde Guteborn zum 31.12.2017
Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss Nr. 06/VII/10/21
Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2011
Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss Nr. 06/VII/11/21
Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2012
Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss Nr. 06/VII/12/21
Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2013
Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss Nr. 06/VII/13/21
Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2014
Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss Nr. 06/VII/14/21
Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2015
Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss Nr. 06/VII/15/21
Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2016
Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss Nr. 06/VII/16/21
Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2017
Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss Nr. 06/VII/17/21
Verkauf des Gebäudes der ehemaligen Feuerwehr einschließlich der Teilflächen der Grundstücke der Gemarkung Guteborn Flur 6, Flurstücke 92, 91/1 und 110
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 06/VII/18/21
Aufstellung einer Gemeinsamen Flächennutzungsplanung gem. § 204 BauGB für die Stadt und die Gemeinden des Amtes Ruhland
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 06/VII/19/21
Satzung der Gemeinde Guteborn über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 06/VII/20/21
Haushaltssatzung der Gemeinde Guteborn für das Jahr 2021
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 06/VII/03/21
Die Mitglieder der Gemeindevertretung Guteborn beschließen gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den Jahresabschluss der Gemeinde Schwarzbach zum 31.12.2011 auf Grundlage des für 2017 vorliegenden Prüfberichtes.
In den Jahresabschluss kann während der Dienstzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung im Rathaus des Amtes Ruhland, Rudolf-Breitscheid-Straße 4 in Ruhland jeder Einsicht nehmen.

Beschluss Nr. 06/VII/04/21
Die Mitglieder der Gemeindevertretung Guteborn beschließen gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den Jahresabschluss der Gemeinde Schwarzbach zum 31.12.2012 auf Grundlage des für 2017 vorliegenden Prüfberichtes.
In den Jahresabschluss kann während der Dienstzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung im Rathaus des Amtes Ruhland, Rudolf-Breitscheid-Straße 4 in Ruhland jeder Einsicht nehmen.

Beschluss Nr. 06/VII/05/21
Die Mitglieder der Gemeindevertretung Guteborn beschließen gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den Jahresabschluss der Gemeinde Schwarzbach zum 31.12.2013 auf Grundlage des für 2017 vorliegenden Prüfberichtes.
In den Jahresabschluss kann während der Dienstzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung im Rathaus des Amtes Ruhland, Rudolf-Breitscheid-Straße 4 in Ruhland jeder Einsicht nehmen.

Beschluss Nr. 06/VII/06/21
Die Mitglieder der Gemeindevertretung Guteborn beschließen gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den Jahresabschluss der Gemeinde Schwarzbach zum 31.12.2014 auf Grundlage des für 2017 vorliegenden Prüfberichtes.
In den Jahresabschluss kann während der Dienstzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung im Rathaus des Amtes Ruhland, Rudolf-Breitscheid-Straße 4 in Ruhland jeder Einsicht nehmen.

Beschluss Nr. 06/VII/07/21
Die Mitglieder der Gemeindevertretung Guteborn beschließen gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den Jahresabschluss der Gemeinde Schwarzbach zum 31.12.2015 auf Grundlage des für 2017 vorliegenden Prüfberichtes.
In den Jahresabschluss kann während der Dienstzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung im Rathaus des Amtes Ruhland, Rudolf-Breitscheid-Straße 4 in Ruhland jeder Einsicht nehmen.

Beschluss Nr. 06/VII/08/21
Die Mitglieder der Gemeindevertretung Guteborn beschließen gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den Jahresabschluss der Gemeinde Schwarzbach zum 31.12.2016 auf Grundlage des für 2017 vorliegenden Prüfberichtes.
In den Jahresabschluss kann während der Dienstzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung im Rathaus des Amtes Ruhland, Rudolf-Breitscheid-Straße 4 in Ruhland jeder Einsicht nehmen.

Beschluss Nr. 06/VII/09/21
Die Mitglieder der Gemeindevertretung Guteborn beschließen gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den Jahresabschluss der Gemeinde Schwarzbach zum 31.12.2017 auf Grundlage des für 2017 vorliegenden Prüfberichtes.

In den Jahresabschluss kann während der Dienstzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung im Rathaus des Amtes Ruhland, Rudolf-Breitscheid-Straße 4 in Ruhland jeder Einsicht nehmen.

Beschluss Nr. 06/VII/10/21
Die Mitglieder der Gemeindevertretung Guteborn beschließen gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, dem Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung zu erteilen.

Beschluss Nr. 06/VII/11/21
Die Mitglieder der Gemeindevertretung Guteborn beschließen gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, dem Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung zu erteilen.

Beschluss Nr. 06/VII/12/21
Die Mitglieder der Gemeindevertretung Guteborn beschließen gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, dem Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2013 die Entlastung zu erteilen.

Beschluss Nr. 06/VII/13/21
Die Mitglieder der Gemeindevertretung Guteborn beschließen gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, dem Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung zu erteilen.

Beschluss Nr. 06/VII/14/21
Die Mitglieder der Gemeindevertretung Guteborn beschließen gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, dem Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung zu erteilen.

Beschluss Nr. 06/VII/15/21
Die Mitglieder der Gemeindevertretung Guteborn beschließen gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, dem Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung zu erteilen.

Beschluss Nr. 06/VII/16/21
Die Mitglieder der Gemeindevertretung Guteborn beschließen gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, dem Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung zu erteilen.

Haushaltssatzung der Gemeinde Guteborn für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.06.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der
   ordentlichen Erträge auf 467.200,00 EUR
   ordentlichen Aufwendungen auf 907.400,00 EUR
   außerordentlichen Erträge auf 0,00 EUR
   außerordentlichen Aufwendungen auf 18.700,00 EUR
   festgesetzt.
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der
   Einzahlungen auf 437.500,00 EUR
   Auszahlungen auf 875.000,00 EUR
   festgesetzt.
   Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	424.100,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	850.000,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	13.400,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	25.000,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 200 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen sind, werden bei
   a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 EUR
   b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

Aufgestellt: Ruhland, den 07.06.2021

gez.Karin Kreter
Kämmerei

Festgestellt: Ruhland, den 09.06.2021

gez. Christian Konzack
Hauptverwaltungsbeamter

Ruhland, den 18.06.2021

gez. Christian Konzack
Hauptverwaltungsbeamter

Satzung der Gemeinde Guteborn über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38), des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Guteborn in ihrer Sitzung am 17.06.2021 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ beschlossen:

§1
Allgemeines

Die Gemeinde Guteborn ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, Nr. 03), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§2
Umlagetatbestand

(1) Die Gemeinde Guteborn erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband „Kleine Elster - Pulsnitz“ zu zahlende Verbandsbeitrag auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Gemeinde Guteborn festgesetzt.

§3
Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§4
Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet der Gemeinde Guteborn ist.
(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
(4) Ein erfolgter Wechsel des Eigentümers ist der Gemeinde Guteborn unter Vorlage des aktuellen Grundbuchauszuges anzuzeigen.
(5) Die Umlageschuldner haben sämtliche für die Erhebung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§5
Umlagemaßstab

(1) Bemessungsgrundlagen für die Umlage sind gemäß § 80 Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 BbgWG die vom Gewässerverband erfassten und veranlagten Flächen in Quadratmetern und nach Nutzungsartengruppen zum Zeitpunkt der Umlagepflicht gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung.
(2) Die Beitragsbemessungsfaktoren pro Flächeneinheit für die Vorteilsgebietstypen ergeben sich aus der Anlage.

§6
Umlagesatz

(1) In dem Beitragsbescheid des Gewässerverbandes wird der ermittelte Flächenbeitrag pro Hektar angegeben. Somit beträgt der Umlagesatz für den Vorteilsgebietstyp
1 - Siedlungs- und Verkehrsfläche 0,002330 Euro
2 - Landwirtschaft 0,001165 Euro
3 - Waldflächen 0,000583 Euro
pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Kalenderjahr.
(2) Sind für ein Flurstück mehrere Nutzungsartengruppen im Liegenschaftskataster amtlich verzeichnet, gelten für die jeweiligen Flächenanteile die in Abs. 1 für die Vorteilsgebietstypen festgelegten Umlagesätze.

§7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Guteborn zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ in der Fassung vom 19.06.2020 außer Kraft.

Ruhland, 18.06.2021

gez. Christian Konzack
Hauptverwaltungsbeamter

Anlage zu § 5

Zuordnung der Nutzungsartengruppen zu Vorteilsgebietstypen und Beitragsbemessungsfaktoren gemäß Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung – BBV)

Vorteilsgebietstyp (VTG)	Nutzungsartengruppen	Beitragsbemessungsfaktor
1 Siedlungs- und Verkehrsfläche	Wohnfläche, Industrie- und Gewerbefläche, Halde, Tagebau, Grube, Steinbruch, Fläche gemischter Nutzung, Fläche besonderer funktionaler Prägung, Straßen- und Wegeverkehr, Bahnverkehr, Flugverkehr, Schiffsverkehr, Hafenbecken	2,0
2 Landwirtschaft	Landwirtschaft, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Fließgewässer, Friedhof	1,0
3 Waldflächen	Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, Vegetationslose Flächen, Stehendes Gewässer	0,5

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Informationen des Amtes, der Stadt Ruhland und der Gemeinden Hohenbocka, Hermsdorf, Schwarzbach, Grünewald und Guteborn

Amtsverwaltung

Erhältlich in der Amtsverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit (Erdgeschoss), R.-Breitscheid-Str. 4, 01945 Ruhland

Neues von den Schlossgeistern

Große Freude herrschte in der Naturkita in Schwarzbach. Frau Milde und Frau Schwarze von der Sparkasse Niederlausitz überreichten den Kindern und Erzieherinnen der Kita Schlossgeister einen Scheck aus Mitteln der PS-Lotterie.

Übergabe Scheck PS Lotterie

Dieses Geld kommt gerade zum richtigen Zeitpunkt, denn die Um- und Ausbauarbeiten am Kita-Gebäude haben begonnen.
Das historische Gutshofensemble soll mit der Dachaufstockung der ehemalige Stallanlagen (jetziges Kita – Gebäude) wieder vervollständigt werden.
Die Kinder haben gemeinsam mit den Erzieherinnen Raumkonzepte erstellt, Pläne gemalt, Möbel und Spielsachen ausgesucht, die jetzt von dem Geld bestellt werden können. Sie verfolgen spannend das tägliche Baugeschehen und können kaum erwarten, dass die obere Etage bezugsfertig wird. Schon jetzt träumen sie sich in die neuen Kita-Räume hinein.
Das Konzept unserer Einrichtung wird von Kindern und Eltern sehr geschätzt.
Jeden Tag entdecken die Kinder die heimische Natur. Sport und Spiel im Freien in Verbindung mit gesunder Ernährung haben einen großen Stellenwert bei der täglichen pädagogischen Arbeit.
An dieser Stelle auch ein herzlicher Gruß an alle Einwohner von Schwarzbach, Biehlen und Umgebung und vielen Dank für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung.

Danke Familie Konzag

Fleißige Helfer nach der Arbeit

Weiterhin danken wir allen Eltern, Vereinsmitgliedern und ansässigen Firmen für die Bereitstellung der Technik und Hilfe bei der Umsetzung unserer Projekte.
Unsere kleine, familiäre Einrichtung bietet derzeit Platz für 26 Kinder.
Wir freuen uns sehr, denn für die Kita Schlossgeister entstehen bis Sommer 2022 zehn neue Betreuungsplätze. Ab sofort nehmen wir Ihre Anmeldungen entgegen.

Kita Schlossgeister
Telefon 035752 / 948781
Email kita@schwarzbach-biehlen.de

A.Mecklenburg
Vorstand – Kindergartenverein Schwarzbach e.V.

Ruhland
Informationen des Bürgermeisters

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

im Folgenden möchte ich wieder über aktuelle Informationen aus der Stadt Ruhland mit dem Gemeindeteil Arnsdorf sowie aus dem Amt Ruhland berichten.

Am Pfingstmontag wurde im Rahmen des Pfingstgottesdienstes auf dem Ruhlander Markt der im letzten Jahr errichtete Trinkbrunnen offiziell durch Herrn Dr. Socher, Verbandsvorsteher WAL, an die Stadt Ruhland übergeben. Durch den WAL wurde die Anschaffung, die Aufstellung und der Betrieb des Trinkbrunnens finanziert. Ein Dank gilt an dieser Stelle Frau Seidl-Lampa für die Idee der Errichtung des Trinkbrunnens und für ihr Durchsetzungsvermögen, da es anfangs nicht nur Befürworter für dieses Vorhaben gab.

Am 05. Juni überbrachte ich Herrn Reimann, Inhaber des Fitnessclub247 am Ruhlander Markt, Glückwünsche im Namen der Stadt Ruhland anlässlich der Eröffnung des Fitnessstudios. Wie Herr Reimann mitteilte, war der Zuspruch der Ruhlander Bürgerinnen und Bürger bisher zufriedenstellend. Es bleibt daher zu hoffen, dass der Fitnessclub247 rege angenommen wird. Persönlich denke ich, dass dieses eine Bereicherung für die Attraktivität unserer Stadt darstellt.

Auf Nachfrage bei der Deutschen Bahn bezüglich der provisorischen Überdachung der Rampeneinhausung zum Personentunnel am Bahnhof Ruhland teilte diese mir mit, dass beabsichtigt ist vom 21.06. – 30.07.2021 die Rampeneinhausung zu sanieren und wieder in den Urzustand herzustellen. Beim Verfassen des Bürgermeisterbriefes war allerding bereits schon eine Woche seit dem geplanten Baubeginn vergangen, ohne das sehenswerte Fortschritte erkennbar waren. An dieser Thematik werde ich weiter dranbleiben, damit diese Baustelle möglichst zeitnah der Vergangenheit angehört.

Ende Juni fanden die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung (SVV) sowie des Amtsausschusses vor der Sommerpause statt. Über die wesentlichsten Punkte möchte ich Sie kurz informieren.

In der SVV wurde die Haushaltssatzung der Stadt Ruhland für das Jahr 2021 beschlossen. Trotz der finanziellen Defizite ist es der Verwaltung wieder gelungen, einen ausgeglichenen Haushalt zu erarbeiten. Neben den zu erbringenden Pflichtaufgaben konnten auch finanzielle Mittel für freiwillige Leistungen eingestellt werden. So ist beispielsweise der Ersatzneubau der Brücke über das Ruhlander Schwarzwasser in der Langen Straße, unter der Voraussetzung, dass es Fördermittel gibt, geplant. Weiterhin sind Straßenausbaumaßnahmen im Bereich der Ernst-Thälmann-Straße und der Theodor-Schmidt-Straße in Ruhland sowie der Guteborner Straße in Arnsdorf geplant. Die LED-Umrüstung in Schönburgsau sowie die Anschaffung einer zweiten Geschwindigkeitsmessanlage wurden auch im Haushalt berücksichtigt. Außerdem konnten finanzielle Mittel für die Bibliothek und das Spielleuteheim, für die Vereinsunterstützung und für die Durchführung des Babytreffens eingeplant werden. Die Anschaffung von Parkbänken sowie Ersatzpflanzungen sollen ebenfalls umgesetzt werden.
Weiterhin wurde die Aufstellung eines „Gemeindeübergreifenden integrierten Entwicklungskonzeptes“ im Sinne eines „integrierten Stadtentwicklungskonzeptes“ (INSEK) beschlossen. Grob gesagt geht es hierbei um die zukünftige Gestaltung des Amtes. Dieser Prozess wird ca. zwei Jahre in Anspruch nehmen und findet unter Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger, Vereine und Unternehmen statt. Zielstellung ist es, u.

a. mit dem fertigen INSEK in den Genuss von Fördermitteln zu kommen, die uns bisher verwehrt geblieben sind.
Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wohngebiet an der Hartwigstraße“ in Ruhland wurde beschlossen. Hier sollen durch einen Investor ca. neun Einfamilienhäuser errichtet werden.
Außerdem wurde die Aufstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes für die Stadt und die Gemeinden des Amtes Ruhland beschlossen. Unter der Voraussetzung einer 80% Förderung durch Landesmittel und durch einen im Rahmen einer Ausschreibung zu beauftragenden Dienstleister sollen die veralteten Flächennutzungspläne überarbeitet werden, um der Stadt und den Gemeinden weitere Entwicklungsmöglichkeiten für Wohngebiete u. ä. zu ermöglichen.

Im Amtsausschuss wurde u. a. die Kita-Gebührensatzung geändert und angepasst. Dies war aufgrund neuer gesetzlicher Bestimmungen notwendig.
Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland wurde beraten und beschlossen. Die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Ortsfeuerwehren erhalten nun ab 2022 eine Aufwandsentschädigung, die an die tatsächlichen Gegebenheiten der einzelnen Ortswehren angepasst ist.
Die Aufstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes wurde auch im Amtsausschuss beraten und beschlossen.
Weiterhin wurde die Verfahrensweise zur Laubentsorgung im Amt Ruhland besprochen und die Arbeitsgruppe Schule gab einen Sachstand zu ihrer Arbeit bezüglich der Schulentwicklungsplanung. Zu beiden letztgenannten Thematiken wird es in den nächsten Sitzungen des Amtsausschusses abschließende bzw. weitere Informationen geben.

In der Vorausschau wird es in den nächsten Sitzungen der verschiedenen Ausschüsse nach der Sommerpause bereits um die Haushaltsplanung für das Jahr 2022 gehen.

Für die am 26. September stattfindende Wahl zum 20. Deutschen Bundestag sucht das Amt Ruhland als Wahlbehörde noch einige ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Wenn Sie diese ehrenamtliche und wichtige Arbeit übernehmen wollen, dann wenden Sie sich bitte einfach an die Wahlleiterin des Amtes Ruhland, Frau Hermann, unter Telefon 035752 / 3755 oder per E-Mail an wahlen@amt-ruhland.de.

Ab voraussichtlich September ergibt sich noch eine Änderung bezüglich meiner regelmäßig stattfindenden Bürgermeistersprechstunde. Aufgrund von steigendem Raumbedarf in der Amtsverwaltung ziehe ich in den Gutshof Ruhland um. Dort findet dann wie gewohnt meine Bürgermeistersprechstunde jeden zweiten und vierten Dienstag im Monat in der Zeit von 16:30 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Für die Sommerzeit wünsche ich Ihnen alles Gute sowie Zeit zum Erholen und Abschalten. Nutzen Sie die Gelegenheiten der nun wieder stattfindenden Veranstaltungen und Feierlichkeiten, ausgerichtet von den Vereinen und Wirtsleuten unserer Stadt.

Bleiben Sie gesund!

Ihr Bürgermeister
Thomas Höntsch

Treffpunt Bibliothek

Willst Du glücklich sein, so schaffe Dir einen Garten“, lautet ein chinesisches Sprichwort.

Unsere Bibliothek hat Gartenbücher mit allen Themen rund um die Gartenplanung, Gartengestaltung und Gartendesign, um Gartenideen, Gartendeko und Gartenpflege.
Viele Gartenratgeber zeigen die schönsten Gartenporträts und die ideale Verwendung von Stauden, Rosen, Gehölzen sowie alle Themen rund um Pflaster, Wege, Terrassengestaltung, Sitzplätze oder Licht und Wasser im Garten.
In der Bibliothek können Sie sich, das für Sie passende Buch aussuchen und ausleihen.

Wir haben geöffnet
Dienstag von 9.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr und
Donnerstag von 14.00-17.00 Uhr geöffnet.
Bitte beachten: vom 13.07. 2021 bis 30.07.2021 ist die Bibliothek geschlossen.

Mit freundlichen Grüßen
Gabriele Bräuer, Bibliothek Ruhland
Güterbahnhofstr. 1a, 01945 Ruhland
Tel.: 035752-2135, Email: bibliothek-ruhland@gmx.de

Vereinsmitteilungen

Nachruf

Das Deutsche Rote Kreuz, Ortsverein Ruhland,
trauert um ihr ältestes Mitglied

Ursula „Uschi“ Pfeiffer

Sie war viele Jahre aktiv in der Verbandsarbeit.
Wir haben sie alle sehr geschätzt und sind dankbar,
dass wir gemeinsam ehrenamtlich tätig waren.
Wir alle trauern um sie und werden ihr Andenken
stets in Ehren halten.

Die Kameradinnen und Kameraden
des DRK Ortsvereins Ruhland

Das Deutsche Rote Kreuz, Ortsverein Ruhland informiert:
Ab dem 01. Juli 2021 ist unsere Kleiderkammer wieder jeden Mittwoch von 15 – 17 Uhr geöffnet.
Mit Mundschutz und dem nötigen Abstand sind Sie herzlich willkommen.

Brigitte Gärtner
Vorsitzende

Verkehrsteilnehmerschulung
um 18.00 Uhr im Feuerwehrgebäude Ruhland mittwochs
11. August 2021, 13. Oktober 2021, 08. Dezember 2021

Zum 100. Geburtstag von Sophie Scholl

Am 9. Mai jährte sich zum 100. mal der Geburtstag dieser jungen Frau. Ihr Leben endete mit 22 Jahren unter der Guillotine der NS-Verbrecher.
Sie wollte nicht sterben, sie wollte leben, aber nicht unter diesem totalitären Regime. Sie, ihr Bruder und ihre Freunde traten für die Würde und Freiheit der Menschen ein. Das war Grund genug, sie mundtot zu machen, ja hinzurichten.
Um 11.30 Uhr fanden sich Corona-bedingt nur wenige Bürgerinnen und Bürger der Stadt am Geschwister-Scholl-Gedenkstein am gleichnamigen Weg ein.
Fast seit der Gründung des Parkaktivs gab es auch die Idee des Gedenksteins, über 20 Jahre wurde dafür gespart. Auch die neue bürgerliche Freiheit nach 1989 brachte nicht automatisch Akzeptanz, Toleranz und menschliches Miteinander, wofür die Geschwister Scholl letztlich standen und ihr Leben gaben. Menschen brauchen Erinnerungen gegen das Vergessen, sagte Wilhelm Zimmerling, der Vorsitzende des Parkaktivs Ruhland. Er pflanzte eine weiße Rose neben den Gedenkstein, während Frau Seidl-Lampa aus dem Buch „Die Weiße Rose“ von Inge Scholl las. Eine Familie, die mit dem Rad unterwegs war, hielt an und spendete Beifall.

Foto: Eventfotoservice Frenzel

Möge die weiße Rose gedeihen und uns beim Erinnern helfen. Herr Heiko Gulbe stiftete die neu erschienene Biografie „Wie schwer ein Menschenleben wiegt: Sophie Scholl“ von Maren Gottschalk für unsere Geschwister-Scholl-Oberschule.

EINLADUNG ZUM TAG DES OFFENEN ATELIERS
am 21. und 22. August 2021

An diesem Wochenende laden wieder zahlreiche KünstlerInnen interessierte BesucherInnen herzlich ein, einen Blick in ihre Ateliers zu werfen. Auch im Landkreis Oberspreewald Lausitz heißen Sie die Kunstschaffenden herzlich willkommen, einen Einblick in ihr Schaffen und ihren Alltag zu nehmen – selbstverständlich mit Rücksicht auf die coronabedingten Einschränkungen und unter Einhaltung entsprechender Hygieneregeln.
In Ruhland öffnet Barbara Seidl-Lampa am 21.08. ihre Tür und freut sich auf regen Besuch.
Neben aktuellen Arbeiten, zeigt sie auch immer wieder Bilder aus dem Nachlass ihres Mannes Gerhart Lampa, außerdem auch Gemälde des Coswiger Malers Michael Horwath. In einigen Vitrinen sind zudem interessante fossile Fundstücke zu sehen. Herzlich willkommen in der Heinrich-Heine-Str.13a in Ruhland Auch die in den umliegenden Orten lebenden KünsterInnen freuen sich auf Ihren Besuch.
In zeitnah ausliegenden Broschüren und Plakaten bzw. unter: www.kulturland-brandenburg.de finden Sie dazu alle notwendigen Angaben und Informationen.

Viel Spaß und anregende Tage voller Entdeckungen!

Feierliche Einweihung des Trinkbrunnens
auf dem Markt in Ruhland

Am Pfingstmontag um 10 Uhr bei strahlendem Sonnenschein fand ein Gottesdienst auf dem Marktplatz in Ruhland mit der feierlichen Einweihung des im Oktober aufgestellten Trinkbrunnens statt. Zugegen waren neben vielen BürgerInnen der Stadt und umliegender Ortschaften der Bürgermeister, Herr Thomas Höntsch, der Vorsitzende des Wasserverbands Lausitz Dr. Roland Socher, Barbara Seidl-Lampa, Stadtverordnete und die Ideengeberin. Pfarrer Karl Naumann fand in seiner Predigt sehr passende Worte:
„Ein neuer Stein hier bei uns auf dem Markt, grau und vierkantig. Er weckt biblische Assoziationen, erinnert an die Erzählung, wo die Isareliten durch die Wüste ziehen - 40 Jahre, so wird erzählt. Und immer die Frage, woher bekommen wir das, was wir zum Leben brauchen; woher Nahrung, woher Wasser?
Und Mose, der das Volk leitet, nimmt seinen Stock und schlägt auf einen Stein, den Gott ihm gezeigt hat - nicht vierkantig, nicht grau - und plötzlich sprudelt aus ihm das Wasser, lebendiges Wasser, um allen den Durst zu stillen in der trockenen Wüste auf der Halbinsel Sinai; den Durst der Menschen und auch der Tiere. Ein Fels, grau und schöner behauen jetzt auch hier, bei uns in Ruhland…“

Foto: Christoph Maschek

Auch der Bürgermeister fand passende Worte und dankte insbesondere auch dem Vorsitzenden des WAL, durch dessen großzügige Spende der Trinkbrunnen überhaupt aufgestellt und nun in Betrieb genommen werden konnte.

Hergestellt wurde der Trinkbrunnen durch die Firma Harp Haustechnik GmbH aus Rothenburg – Lodenau/ Oberlausitz.
Möge nun immer lebendiges Wasser für alle aus diesem Brunnen fließen und viele Gäste aus nah und fern wie auch die BürgerInnen aus Ruhland erfrischen!
BSL

„Hurra, wir leben noch!“

Das könnte unser Motto der nächsten närrischen Session in Ruhland werden. Nach einer durch Corona verordneten Zwangspause wollen wir wieder loslegen. Der närrische Spaß und vor allem das Publikum haben uns sehr gefehlt. Unter Beachtung der strengen Regelungen, die uns der Gesetzgeber auferlegt hatte, haben wir versucht, in der vergangenen Session ein paar Aktivitäten zu starten. Erinnert sei hier an die Halloweenwochen im Oktober 2020, die verhaltene Schlüsselübergabe am 11.11. und an ein paar Einlagen an unserem Vereinslokal, dem „Schützenhaus“ zur Weihnachtszeit und am Rosenmontag. Um nicht ganz in der Versenkung zu verschwinden, gestalten wir die beiden Schaufenster bei Hensels in der Dresdener Straße, gegenüber dem Italiener mit närrischen Bildern aus vergangenen Sessionen.
Jetzt sind wir dabei, unsere Narren einzusammeln und die nächsten Veranstaltungen vorzubereiten.
Im Oktober wollen wir unsere Stadt wieder ins „Halloweenfieber“ versetzen. Dazu laden wir hiermit alle Händler, Vereine und Gewerbetreibenden herzlich ein. Schmückt bitte eure Schaufenster und Häuser wieder mit Halloweendeko. Leider werden die leerstehenden Schaufenster in unserer Stadt nicht weniger. Lasst uns wenigsten im Oktober, so wie im vergangenen Jahr, diese Leere beseitigen.
Am 31. Oktober wollen wir dann wieder unser großes Halloweenfest feiern. Abstimmungsrunden mit Ämtern und Behörden laufen. Wenn wir dürfen, soll es auch wieder den beliebten Halloweenumzug durch die Stadt geben. Heute schon wollen wir alle Vereine unseres Amtsgebietes einladen, sich daran aktiv mit einem buntgeschmückten Wagen oder als Laufgruppen zu beteiligen. „Antenne Brandenburg“ wird wieder unser Medienpartner sein.

Am Schützenhaus soll es dann das große Halloweenfeuer, Rummel, Spaß für Kinder und ein großes Livekonzert geben. Übrigens wollen wir auch den Gruselpfad des vergangenen Jahres neu beleben. Man darf also gespannt sein.
Wer den Karnevalclub bei der Vorbereitung und Durchführung des Halloweenfestes, sei es beim Auf- und Abbau oder als Standpersonal unterstützen möchte, meldet sich bitte bei der Oberhexe oder der alten Rippe.
Wenn das Fest wegen Corona nicht wie geplant durchgeführt werden darf, wollen wir so wie im vergangenen Jahr, am Sonnabend davor, also am 30.10. eine abgespeckte Feier im Stadtgebiet anbieten.

Am 11.11. übernehmen die Narren dann wieder die Macht in der Stadt. Dieses Mal dürfen wir hoffentlich nach der Machtübernahme auch etwas am Rathaus feiern. Die Saalveranstaltung am 13.11. ist allerding fraglich. Wir werden wohl einen närrischen Abend an der großen Feuerschale mit ein paar Überraschungen verbringen. Das lassen wir mal langsam rankommen.

Ab dem nächsten Jahr hoffen wir alle wieder auf Karneval- und Frauentagsfeiern in unserem „Schützenhaus“. Gemeinsam mit ganz viel Publikum und unseren neuen Wirtsleuten Familie Roth. Die wollen endlich Faschingsluft schnuppern.
Wer gern bei den Karnevalisten aus Ruhland mitmachen möchte, meldet sich einfach bei unserer Präsidentin Birgit (Tel. 0151 55567935).

Arche Noah

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Guteborn

Am Freitag, den 13.08.2021 um 19.00 Uhr in der Gaststätte Jänchen in 01945 Guteborn, Hauptstraße 30.
Alle Grundstückseigentümer (Wald/Wiese/Acker), die bejagdbare Flächen in der Gemarkung Guteborn haben, sind dazu herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

- Begrüßung und Bestätigung der Tagesordnung
- Bericht über das Jagdjahr 2020/2021 mit anschließender Diskussion
- Bericht Kassenwart
- Bericht Kassenprüfung
- Entlastung Vorstand und Kasse
- Bericht Jagdobmänner
- Wahl des neuen Jagdvorstandes
- Auszahlung Jagdpacht
- Gemeinsamer Imbiss

Jagdvorstand Guteborn

Ende der redaktionellen Verantwortung des Amtes Ruhland und der jeweiligen Gemeinden

Kirchliche Nachrichten

Termine der Ev. Kirchengemeinde Ruhland

18.07.	10.00	Gottesdienst vor der Kapelle Guteborn
24.07.	19.00	Musikalischer Gottesdienst mit Fahrradkantor Martin Schulze in Ruhland
01.08.	10.00	Konfirmationsgottesdienst in Hermsdorf
08.08.	10.00	Gottesdienst in Ruhland
13.08.	18.00	Taizè Andacht in der Kirche in Ruhland
15.08.	10.00	Gottesdienst vor der Kapelle Guteborn
22.08.	10.00	Gottesdienst in Ruhland
29.08.	10.00	Schulanfangsgottesdienst in Ruhland
05.09.	10.00	Gottesdienst auf dem Festplatz in Schwarzbach
10.09.	18.00	Taizé Andacht in der Kirche in Ruhland
12.09.	14.00	Gottesdienst in Hermsdorf
19.09.	10.00	Gottesdienst in Ruhland
26.09.	10.00	Gottesdienst zum Erntedankfest in Hermsdorf
	10.00	Gottesdienst zum Erntedankfest vor der Kapelle Guteborn
03.10.	10.00	Erntedankfest für die ganze Familie mit unserer Kita

Konfirmand_innenkurs

Wir laden herzlich alle Jugendlichen ab der 7. Klasse zum Neustart der Jungen Gemeinde und des Konfi-Kurses ein.
Wir haben das übliche Modell etwas umgestaltet. Informiert euch gern auf unserer Webseite (www.kirche-ruhland.de) und meldet euch an (auch bei Nele: 017623311382). Los geht es ab dem 17. August 21 immer dienstags um 17 Uhr im Gemeindehaus (Kirchplatz 3, 01945 Ruhland). Wir freuen uns auf dich und die gemeinsame Zeit!

Eure Nele Schmidt & Karl Naumann

Katholische Pfarrgemeinde
„St. Peter und Paul“ Senftenberg mit den Kirchorten:
Klettwitz, Ruhland, Schwarzheide

Pfarrer Matthias Grzelka
Tel.: 03573- 37650
pfarrer@katholisch-senftenberg.de

Allgemeine Katholische Gottesdienstordnung
Sonntagsgottesdienste:

1. Sonntagsmesse am Vorabend	17.30 Uhr	Klettwitz
Sonntagsmessen	08.00 Uhr	Schwarzheide
	10.00 Uhr	Senftenberg

Werktagsgottesdienste

Dienstag	09.00 Uhr	Senftenberg
Donnerstag	18.00 Uhr	Senftenberg
Freitag	09.00 Uhr	Ruhland

Achtung:

Sonntag, den 25.07.21 ist nur 10 Uhr in Senftenberg Gottesdienst: Primiz Alberich Maria Fritsche und Segnung der Fahrzeuge

Sonntag, den 15.08.21 ist nur 10 Uhr in Senftenberg Gottesdienst mit Segnung der Kräuter und Blumen

Sonntag, den 05.09.21 ist 10 Uhr die Bistumswallfahrt nach Neuzelle, keine hlg. Messe

Bitte informieren Sie sich auch in den Schaukästen der jeweiligen Kirchorte über die Gottesdienste und -zeiten.

Bild: www.freepik.com

45 Jahre Autohaus Schultz

KARUSSELL

Konzert bei Auto-Schultz in Ruhland,
Sonnabend 18.09.21 um 19.30 Uhr
Kartenvorverkauf!
035752 2777 oder info@toyota-schultz.de

Der Vorverkauf hat begonnen!